NACHRICHTEN

DER NIEDERSÄCHSISCHEN

VERMESSUNGS- UND

KATASTERVERWALTUNG

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Nr. 2

Hannover, April 1954

4. Jahrgang

INHALT:

| | Seite |
|--|-------|
| FRISCH: Die Liebe zur Geometrie | , 35 |
| JAHN: Hinweise für den Feldvergleich der KaplaKa | * 36 |
| CALLIES: Verschiedene Lichtpauspapiere | 48 |
| Rechtsprechung | . 52 |
| OVYE: Wie erhalte ich einwandfreie Lichtpausen? | . 59 |
| REMMERT: Beispiele für die Festsetzung des DDA und BDA | . 60 |
| Buchbesprechung | . 62 |
| Prüfungsaufgaben | 64 |
| ORuvR.a.D. Ahlemann + | 73 |
| Personalnachrichten | . 74 |
| Sonderheft 1/1954 über das Schichtfolien-Ritzverfahren | . 80 |

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Die Liebe zur Geometrie

GEOMETRIE. — Wenn dir das Wort zu spröde ist, nenne es Kunde der Erde, Spiel der Erkenntnis, Messung, wie du willst, das nüchterne Staunen vor dem Wissen, das stimmt. Hast du es denn schon einmal erlebt? Zum Beispiel was ein Kreis ist, das Lautere eines geometrischen Orts? Ich sehne mich nach dem Lauteren, mein Freund, nach dem Nüchternen. Oder ein Dreieck! Unentrinnbar wie ein Schicksal; da hilft kein Rütteln und Zwängeln, kein Schwindeln, es gibt nur eine einzige Figur aus den drei Teilen, die dir gegeben sind. Hoffnung, das Scheinbare unabsehbarer Möglichkeiten, was unser Herz so oft verwirrt, zerfällt wie ein Wahn vor diesen drei Strichen. So und nicht anders! sagt die Geometrie. Ich bekenne es, ich habe noch nichts Größeres erlebt als dieses Spiel, dem Mond und Sonne gehorchen. Was ist feierlicher als zwei Striche im Sand, zwei Parallelen? Schau an den fernsten Horizont, und es ist nichts an Unendlichkeit; schau auf das kahle Meer, es ist Weite, ach ja, und schau in die Milchstraße empor, es ist Raum, daß dir der Verstand verdampft, unausdenkbar, aber es ist nicht das Unendliche, das sie allein dir zeigen, sie: zwei Striche im Sand, gelesen mit Geist... Jenseits des Weihrauchs, dort wo es klar wird und heiter und durchsichtig, beginnen die Offenbarungen; dort gibt es keine Launen, wie in der menschlichen Liebe; was heute gilt, das gilt auch morgen, und wenn ich nicht mehr atme, es gilt ohne mich, ohne euch. Nur der Nüchterne ahnt das Heilige! Alles andere ist Geflunker, glaube mir, nicht wert, sich daran aufzuhalten.

> Aus der Komödie "Don Juan oder die Liebe zur Geometrie" des Schweizer Autors Max Frisch, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M. 1953 Nachdruck mit Genehmigung des Verlages

Hinweise für den Feldvergleich der Katasterplankarten

Von Vermessungsinspektor Jahn, Niedersächsisches Landesvermessungsamt

Im Heft 1/1952 dieser Nachrichten gab Vermessungsoberinspektor A h r e n s den Zeichnern der Katasterplankarten wertvolle Hinweise über die Beschaffenheit und Behandlung der Zeichengeräte, da von ihrem Zustand und Gebrauch die Zeichenarbeiten wesentlich beeinflußt werden.

Mit den folgenden Zeilen möchte ich auf den Feldvergleich und den topographischen Inhalt der Katasterplankarten eingehen sowie dem Feldvergleicher einige Winke für die richtige Erfassung und Darstellung der topographischen Gegenstände in diesen geben.

Als Vorschriften für die Herstellung der Katasterplankarten dienen das Musterblatt 1:5 000 und die RiKaNi.

Die an die Katasterplankarte zu stellenden Anforderungen sind, wie bei allen Kartenwerken:

- 1. innere Genauigkeit,
- 2. richtige und vollständige Darstellung der topographischen Gegenstände,
- 3. saubere Zeichnung (da hiervon der einwandfreie Druck abhängt) und
- 4. gute Lesbarkeit.

Der Wert der Katasterplankarte, die zugleich den Grundriß der späteren Grundkarte darstellt, hängt einmal von den zur Verfügung stehenden Unterlagen und zum anderen von der Genauigkeit ab, mit der diese Unterlagen bei der Herstellung der Katasterplankarte ausgewertet werden. Verläßliche Paßpunktbestimmung, Einpassung der Katasterund Sonderkarten sowie saubere Auszeichnung gewährleisten die geforderte Lagegenauigkeit ihres Inhalts (Grenzen u.dergl.). Da aber die Katasterplankarten und Grundkarten zu den topographischen Karten-

werken zählen, ist ihr topographischer Inhalt von nicht geringerer Bedeutung. Bei der Höhenaufnahme, die zwangsläufig eine Überprüfung des gesamten Grundrisses gestattet, werden durch den Topographen jedoch noch immer Abweichungen oder Unzulänglichkeiten in der Darstellung des topographischen Inhalts gegenüber der Örtlichkeit festgestellt.

Diese sind insbesondere:

- 1. Lagefehler der topographischen Gegenstände und
- 2. unrichtige Erfassung topographischer Gegenstände.

Zu 1.: Bei der Fertigung der Katasterplankarten sollen vorhandene Unterlagen (Werkpläne, Pläne von Siedlungen, Forstkarten u.dgl.) Verwendung finden. Erfahrungsgemäß sind diese Pläne oft veraltet, unvollständig oder ungenau, da sie zumeist für die Durchführung der Bauten, nicht aber für die Kartenherstellung bestimmt waren. Oft enthalten sie auch nur projektierte Anlagen, die infolge Änderung des Projektes nicht die Ausführung darstellen. Aus der Verwendung solcher Unterlagen ohne vorherigen Feldvergleich ergeben sich Fehler, deren Beseitigung erhebliche Arbeit verursacht. Der Inhalt derartiger Unterlagen ist daher örtlich unbedingt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Größere Abweichungen werden oft bei den Hochspannungsleitungen festgestellt. Nachprüfungen ergaben, daß auch sie in vielen Fällen aus vorhandenen ungeprüften Unterlagen übernommen waren. Es empfiehlt sich daher, die Maste der Hochspannungsleitungen stets örtlich einzumessen. Die Maste zwischen den Knickpunkten haben zumeist ungleiche Abstände! Bei Leitungen auf Holzmasten werden künftig nur noch die an den Knickpunkten dargestellt, da die Zwischenmaste leicht Veränderungen unterworfen sind.

Runde Maßfehler, Eintragung an falschen Stellen (bei schmalen Grundstücken!) und ähnl. führen zu Lagefehlern der topographischen Gegenstände. Sie können durch sorgfältiges Arbeiten vermieden werden.

Zu 2.: Der Grund für die unrichtige Erfassung topographischer Gegenstände ist vielfach darin zu suchen, daß - vor allem dem jüngeren Feldvergleicher - die topographische Praxis fehlt. Doch auch dem älteren Bearbeiter bereiten die Auswahl und Darstellung der sich an unübersichtlichen Stellen häufenden topographischen Gegenstände oft Schwierigkeiten.

Durch die Darstellung der topographischen Gegenstände in der Katasterplankarte soll dem Kartenbenutzer ein möglichst vollständiges Bild der Natur und Landschaft gegeben werden. Der Maßstab 1:5 000 aber erlaubt nicht, an jeder Stelle alles darzustellen, was das Auge örtlich erblickt. Es kommt also darauf an, jeweils das Wesentliche und Charakteristische aus der Fülle der Gegenstände herauszuschälen, so daß ein deutlich lesbares Bild entsteht.

Unter Hinweis auf das Musterblatt 1:5 000 und die RiKaNi im folgenden einige Beispiele:

STRASSEN- UND WEGEEINSTUFUNG.

Das Meßtischblatt 1:25 000 soll hierbei als Anhalt dienen, darf aber nicht als maßgebend bewertet werden, wenn der derzeitige Zustand der Straßen und Wege nicht mehr der veralteten Darstellung entspricht. Bei einiger Praxis wird es dem Feldvergleicher gelingen, das im Meßtischblatt überholte Straßen- und Wegenetz sowie neu entstandene Straßen und Wege nach den folgenden Erläuterungen richtig einzustufen. Bei dieser Arbeit ist es erforderlich, das gesamte Straßenund Wegenetz über den Rahmen der einzelnen Katasterplankarte hinaus zu betrachten und den mitunter schlechten Oberflächenzustand, durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse bedingt, außer acht zu lassen.

F e r n straßen sind örtlich eindeutig beschriftet.

von entsprechender Güte und Breite (mit Pack- und Decklage) sind in erster Linie Durchgangsstraßen und verbinden Ortschaften, Fernstraßen oder andere IA-Straßen miteinander und können Zufahrtsstraßen zu Ortschaften, Ortsteilen oder bedeutenden Industrieanlagen darstellen. Als Durchgangsstraßen decken sie sich meist mit den Landstraßen I.Ordnung.

IA oder IB kennzeichnet den Zustand der Straße, während L.I oder L.II eine verwaltungsmäßige Einstufung bedeutet. Beide Einstufungen sind also unabhängig voneinander.

IB-Straßen

(mit Pack- und Decklage), aber von geringerer Güte und Breite, können Verbindungsstraßen zwischen Ortschaften, zwischen über- und gleichgeordneten Straßen, Zufahrtsstraßen zu Ortschaften, Ortsteilen oder größeren Industrieanlagen sein (Stichstraßen).

II A - Wege

sind befestigte Fahrwege, die entweder Ortschaften miteinander verbinden oder als Zufahrten zu Ortsteilen, Industrieanlagen, Siedlungen u.dgl. dienen. Ihre Breite kann sehr verschieden sein, ihre Befestigung aber muß so gut und fest sein, daß die Benutzung durch Fahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. In großen Forsten haben die befestigten, größeren Holzabfuhrwege den Charakter von II A-Wegen. Sie können allerorts enden oder in andere Wegeklassen übergehen, wo die Befestigung tatsächlich aufhört. Straßen innerhalb der bebauten Orte oder in Siedlungen sind, mit Ausnahme der Durchgangsstraßen, als II A-Wege anzusehen.

II B - Wege

sind ausschließlich nicht befestigte Ortsverbindungswege (Landwege). Sie stellen meist die kürzeste Verbindung zwischen zwei Ortschaften dar, wenn entweder eine Straßenverbindung fehlt oder eine solche nur mit größerem Umweg besteht. Sie beginnen oder enden nicht an untergeordneten Wegen und enden nicht als sogenannte tote Wege. Wegen ihrer kurzen Verbindung zur nächsten Ortschaft werden sie viel benutzt und führen daher oft einen mehr oder weniger gepflegten Fuß- oder Radfahrsteig an einer Seite.

III A - Wege

heben sich durch Breite, Güte oder Zweck aus der Masse der Feldund Waldwege hervor. Es sind meist Sammel- oder Interessentenwege. Zufahrten zu einzelnen Gehöften sind grundsätzlich mindestens III A-Wege.

III B - W e g e

sind alle Feld- und Waldwege von geringerer Bedeutung,

Im Kataster nachgewiesene, in der Örtlichkeit aber nicht vorhandene Wege werden aus der Katasterkarte übernommen (in Str.St. 2 als Grundstücksgrenzen), am Anfang und Ende aber durch Abschlußstriche von dem vorhandenen Wegenetz abgeriegelt und erhalten die Signatur, die der örtlichen Nutzung entspricht.

Im Kataster nicht nachgewiesene, in der Örtlichkeit von den Eigentümern selbst angelegte Wege, die auf dem betr. Eigentum enden (z.B. Zufahrt zur abseits liegenden Wiese oder dgl.), werden in Str.St. 1 gezeichnet und am Ende offen gelassen.

Einfache Durchhaue in Wäldern werden nicht dargestellt. Bilden

sie Abteilungsgrenzen, so sind sie als Hilfsgestelle zu zeichnen.

müssen zumindest an einem Ende Anschluß an das übrige Straßen- oder Wegenetz haben; sie können mitunter den einzigen Zugang zu Einzelgehöften bilden und sind als solche darzustellen.

zugewachsene, meist sogenannte Schleifwege für vorübergehende Holzabfuhr, werden nicht dargestellt, wenn sie den Wegecharakter verloren haben und nicht wieder freigehauen werden. (Auskunft bei der Forstverwaltung einholen).

Notwendig werdende Anderungen des Meßtischblattes sind in die Vergleichsliste aufzunehmen.

GRÄBEN

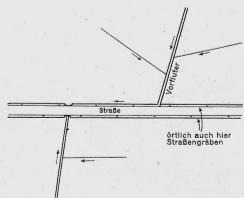
Bei nassen Gräben über 1 m Breite, die nicht im besonderen Eigentum stehen, bilden die Uferlinien die Begrenzung.

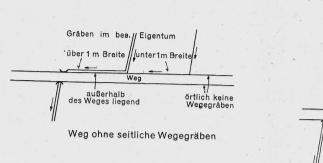
Die trockenen Gräben sind nicht ausschließlich zur Wasserführung angelegt, haben für die Wasserwirtschaft (Be- und Ent-wässerung) untergeordnete Bedeutung und sind oft nur zur Grenzmarkierung, zum Auffangen von bald wieder verdunstendem Oberflächenwassero, dgl. gedacht.

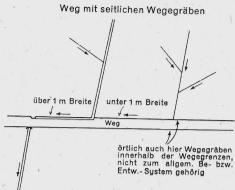
Im Kataster nachgewiesene, in der Örtlichkeit nicht vorhandene Gräben, die im besonderen Eigentum stehen, sind aus der Katasterkarte zu übernehmen, ohne Grabenpfeil zu zeichnen und mit der zutreffenden Nutzungsart, entsprechend der Örtlichkeit, zu versehen.

Gräben an Straßen und Wegen, die ausschließlich der Entwässerung der Straßenkörper dienen, gehören zum Profil der Straßen und sind daher wegzulassen.

Gehören diese Gräben oder Teile derselben aber zu einem größeren, zusammenhängenden Grabensystem für Beund Entwässerung, so sind sie darzustellen.







ZÄUNE

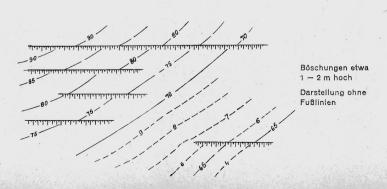
Nur solche darstellen, die nach Zweck und Güte von Dauer sind. Zwischenzäune innerhalb von Koppeln und Gärten sowie an Straßen in dicht bebauten Teilen, wo wenig Platz für ihre Darstellung ist, sind wegzulassen.

Bei Zäunen mit Steinfundament und Steinpfeilern besteht oft Zweifel, ob als Umfriedung der Zaun oder die Mauer darzustellen ist. Sie ist als Mauer zu zeichnen, wenn bei Fortnahme des Draht-, Eisenoder Bretterzaunes als Umfriedung eine Mauer bliebe, die als solche darzustellen wäre. Dient das Fundament zugleich als Stützmauer, so ist das Ganze als solche ohn e Zaunzeichen darzustellen.

BÖSCHUNGEN

Natürliche Böschungen

Hier zweifelt der Bearbeiter oft, ob Böschungssignatur oder Höhenlinienzeichnung anzuwenden ist. Praxis und topographisches Verständnis sind gerade hier notwendig, um jeweils das Richtige zu erfassen. Böschungen am Hang weichen von der allgemeinen, natürlichen Neigung des Geländes ab und lassen sich durch Höhenlinien schlecht ausdrücken. Da sie aber sehr charakteristisch sein und das Geländebild stark beeinflussen können, müssen sie eingemessen und zur Darstellung gebracht werden (z.B. Terrassenbildung).

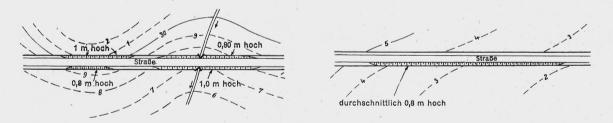


An schwer zugänglichen Stellen (zugewachsenen, steilen Hängen o.dgl.) kann die Einmessung oft sehr zeitraubend sein, große Schwierigkeiten bereiten und letzten Endes doch nur zu einem ungenauen und unvollständigen Ergebnis führen. Die tachymetrische Einmessung ist hier der linearen vorzuziehen. In einzelnen Fällen wird es sogar besser sein, die Einmessung dem Topographen bei der Höhenaufnahme zu überlassen.

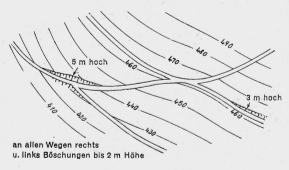
Künstliche Böschungen

Böschungen an Kunstbauten sind im Musterblatt deutlich durch Zeichnung und Text erläutert. Es bestehen aber oft Zweifel, von welcher Höhe ab Böschungen darzustellen sind. Irrig ist es, Böschungen unter 1 m Höhe grundsätzlich wegzulassen. Auch diese niedrigen Böschungen können z.B. im Flachland charakteristisch und von Bedeutung sein. Dagegen können Böschungen bis 2 m Höhe in steilem Gelände (Harz) wenig Bedeutung haben und daher fortfallen, da sie das Kartenbild unnötig belasten (siehe Skizzen).

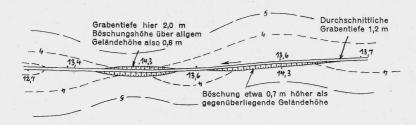
Im Flachland:



In steilem Gelände:



Von den Böschungen an Gräben sind die jenigen darzustellen, die, durch Höhenformen bedingt, die Gräben über 1,5 m oder über die durchschnittliche Tiefe hinaus einschneiden. Liegt eine Grabenseite mehr als etwa 0,50 m höher als die andere, so ist das durch eine Böschung zum Ausdruck zu bringen.



Alte, stillgelegte Steinbrüche, Gruben, Abschürfungen u.ähnl. lassen sich oftmals sehr schwer und mit nicht genügender Genauigkeit einmessen. Hier gilt ebenfalls das unter "natürliche Böschungen", 2.Absatz, Gesagte. Die Füllsignatur für Steinbruch entfällt hier.

HECKEN

Künstlich angelegte Hecken sind durch Heckensignatur darzustellen. Die Aneinanderreihung wilder Büsche ist nicht als Hecke anzusehen und daher durch einzelne Buschzeichen darzustellen.

Kleine, niedrige Hecken, vornehmlich als Vorgartenhecken angelegt, sind wegzulassen.

STEGE UND ÜBERFAHRTEN

Darzustellende Stege müssen fest und unveränderlich gebaut sein; ein über den Graben gelegtes loses Brett ist nicht als Steg anzusehen und wegzulassen. Überfahrten über Straßen- und Wegegräben, die nur der Auffahrt auf das Feld dienen, können fortbleiben, vor allem dann, wenn sie sehr zahlreich vorhanden sind.

GLEISDARSTELLUNG

Bei den Eahnhöfen ist die volle Gleisentwicklung darzustellen, Gleise in Steinbrüchen u.dgl. nur darstellen, soweit sie unveränderlich sind.

MÜHLEN

Mühlen i m Betrieb werden durch das entsprechende Mühlenzeichen und Beschriftung "-M." (Mühle abgekürzt) dargestellt,

Bei Mühlen a uß er Betrieb entfällt das Mühlenzeichen, Beschriftung wie Wohnplatzname "-mühle" (ausgeschrieben), wenn ein solcher Name existiert.

Größere, elektrisch betriebene Mühlen, für die kein Mühlenzeichen vorgesehen ist, erhalten Schriftzusatz wie oben. Hat die Mühle keinen Namen, wird sie stattdessen nur mit "M." beschriftet.

ABGEHOLZTE WALDFLÄCHEN

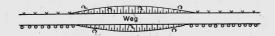
Sie werden fälschlich oft mit Heideflächen verwechselt und als solche dargestellt. Richtig ist es, abgeholzte Flächen, die wieder aufgeforstet werden (Auskunft bei der Forstverwaltung) als Wald darzustellen. Steht ihre Wiederaufforstung noch nicht fest oder sollen sie nicht wieder aufgeforstet werden, so bleiben sie am besten zunächst ohne Flächenfüllung, bis ihr Verwendungszweck eindeutig feststeht.

RICHTIGE AUSWAHL BEI HÄUFUNG TOPOGRAPHISCHER GEGENSTÄNDE

Hier findet der Grundsatz, stets das Wichtige und Charakteristische herauszuschälen, volle Anwendung.

In der Örtlichkeit ein Weg, mit Bäumen und Büschen bewachsene Böschungen entlang des Weges, an der nördlichen Wegeseite ein Zaun, an der südlichen eine Hecke.

Darstellung:



Bewachsung je nach Böschungsbreite innerhalb oder außerhalb der Böschung darstellen, Zaun oder Hecke bei Böschung weglassen. Bäume und Büsche dürfen den Grundriß nicht berühren (verklecksen sonst im Druck).

Beispiel 2:

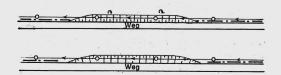
In der Örtlichkeit mit Bäumen und Büschen bewachsene Böschung, an der Ober- oder Unterkante ein Zaun oder eine Hecke. Darstellung:



Zaun- oder Heckensignatur stets außerhalb der Böschung setzen; Bewachsung außerhalb, wenn Böschung zu schmal.

In der Örtlichkeit Weg ohne Fahrbahn mit Böschung, Bewachsung, Zaun oder Hecke, über der Böschung Hochspannungsleitung und politische Grenze entlang des Weges.

Darstellung:

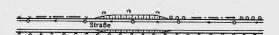


Zaun, Hecke und evtl. auch Bewachsung weglassen. Böschungen dürfen nie weggelassen werden.

Beispiel 4

In der Örtlichkeit Straße mit Fahrbahn, Hochspannungsleitung, Böschung, Bewachsung, Zaun oder Hecke, politische Grenze.

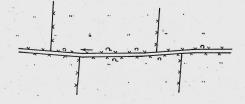
Darstellung:



Beispiel 5

In der Örtlichkeit Graben mit einzelnen Bäumen und Büschen, am Graben entlang Zaun.

Darstellung:



Zaun am Graben nur, wenn sehr gut und stabil. Da der breite Graben oder Bach schon eine Trennung darstellt, sind in überwiegenden Fällen örtlich nur leichte Zäune - oft nur ein Draht - gezogen, die wegbleiben können.

VERS CHIEDENES

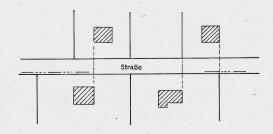
Bei dem Feldvergleich ist zugleich auf die Sammlung und richtige Schreibweise aller in die Karte zu übernehmenden Namen zu achten.
Für den Feldgebrauch ist ein Auszug aus dem "Systematischen Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze des Landes Niedersachsen" zu fertigen. Die Angaben des Auszuges sind im Benehmen mit den betreffenden
Gemeinden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Besonderes Augenmerk ist auf die natur- und kulturgeschichtlichen Denkmäler zu richten. Eine Fühlungnahme mit den Naturschutzbehörden und -stellen (bei den Regierungspräsidenten und Kreisverwaltungen) vor Beginn des Feldvergleiches und die Fertigung eines Auszuges aus den dort geführten Listen der Naturdenkmale (Naturdenkmalbuch) ist geboten. Werden Naturdenkmale (s. § 3 Naturschutzgesetz vom 26.6.35 - RGBl. I S. 821) usw. festgestellt, die in den Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die zuständige Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung) zu benachrichtigen.

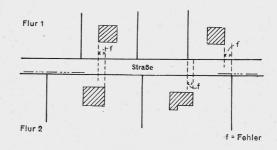
Es empfiehlt sich, den Feldvergleich nicht mit den Feldplänen der Katasterkarten, die zumeist in verschiedenen Maßstäben gezeichnet sind, sondern auf einer Lichtpause der Katasterplankarte (RoKa), also im einheitlichen Maßstab 1:5 000, durchzuführen. Das Format der Katasterplankarte ist handlicher und übersichtlicher. Fehler im Grundriß sind leichter festzustellen. Hierfür folgendes Beispiel:

Beim Feldvergleich ist darauf zu achten, daß die Gebäude rechts und links einer Straße, der Örtlichkeit entsprechend, in richtiger Lage zueinander dargestellt werden. Sind die beiden Wegeseiten auf verschiedenen Flurblättern dargestellt, läßt sich die Feststellung nicht mit Sicherheit treffen. Stimmen Karte und Örtlichkeit nicht überein, bliebe die Unrichtigkeit – ohne einen nochmaligen Vergleich der Katasterplankarte mit der Örtlichkeit – unbemerkt.

Tatsächliche Lage in der Örtlichkeit:



Die richtige Gegenüberstellung ist im Feldplan festzuhalten. Darstellung nach Übernahme aus beiden Katasterkarten:



Wird der Feldvergleich dagegen auf der Katasterplankarte, die den Inhalt beider Katasterkarten enthält, durchgeführt, so kann die Unstimmigkeit sofort bemerkt und beseitigt werden.

Für den Feldvergleich eignet sich der Gebrauch einer eigens dafür hergerichteten leichten Tischplatte (s. "Meßtischaufnahmen ohne Kippregel" von Regierungsvermessungsrat Arnold in Heft 7, 11. Jahrgang, August 1949 der Vermessungstechnischen Rundschau).

Ratsam, ich möchte sogar sagen notwendig ist es, die Kartierung alsbald nach dem Feldvergleich durchzuführen, wenn die Örtlichkeit noch frisch in Erinnerung ist.

Die Mitnahme eines Meßtischblattes zum Feldvergleich ist unentbehrlich. Es dient u.a. zur allgemeinen Übersicht, als Unterlage bei der Straßen- und Wegeeinstufung und gibt Hinweise für die Erfassung und Einmessung einzelner topographischer Gegenstände. Durch den Vergleich mit dem Meßtischblatt wird sichergestellt, daß Einzelheiten (z.B. einzelne Schuppen, Böschungen u.dgl. an abgelegenen Stellen) nicht übersehen werden und daß das Meßtischblatt unter Umständen nicht mehr enthält als die Katasterplankarte.

Zur Durchführung des Top.Meld.Erl. des Niedersächsischen Ministers des Innern - I/8 Verm - 2370 B - 3189/50 vom 11.12.50 könnten zugleich Veränderungen (z.B. des Straßen- und Wegenetzes, über den Rahmen der Katasterplankarte hinaus) als Hinweise für die Vorsammelmappe bei dem Feldvergleich im Meßtischblatt gekennzeichnet werden.

Mögen diese Hinweise und Beispiele den Bearbeitern künftig manchen Zweifel beim Feldvergleich nehmen, Doppelarbeit vermeiden und zur Einheitlichkeit des Kartenwerkes 1:5 000 beitragen.

Beurteilung und Anwendung verschiedener Lichtpauspapiere

Von Vermessungsinspektor Callies, Niedersächsisches Landesvermessungsamt

Immer wieder taucht die Frage auf, ob für an Antragsteller abzugebende Lichtpausen von Katasterkarten, Bestandsplänen und vor allem von Katasterplankarten nicht ein solches Lichtpauspapier zur Verfügung steht, das bessere, ansehnlichere und dem Druck näher kommende Pausen ermöglicht, als die allgemein benutzten Lichtpauspapiere.

Zur Untersuchung dieser Frage wurden in der Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts, bei der häufig Anfragen und Wünsche in dieser Richtung in Verbindung mit Anträgen geltend gemacht werden, außer den üblichen Lichtpauspapieren, die sonst noch von der Firma Kalle & Co. hergestellten auf ihre Eignung für die genannte besondere Verwendung eingehend überprüft. Um die Ergebnisse miteinander vergleichen zu können, wurden von einer schwierigen Vorlage – einer auf Astralon geritzten Rahmenkarte – im pneumatischen Lichtpausrahmen Pausen unter Benutzung der verschiedenen Lichtpauspapiere hergestellt.

Folgende Papiersorten "Ozalid" wurden untersucht:

- 1. TS 80 g, qm 0,65 M, 2-3 Minuten Belichtungszeit,
- 2, TS -110 g, qm 0,72 M, 3-4 Minuten Belichtungszeit,
- 3. TS -210 g, qm 1,35 M, 4-5 Minuten Belichtungszeit,
- 4. TSK 80 g, qm 0,70 M, 2-3 Minuten Belichtungszeit.
- 5. TSK -110 g, qm 0,77 m, 2-3 Minuten Belichtungszeit,
- 6. BGT -210 g, qm 1,67 M, 10 Minuten Belichtungszeit,
- 7. Halbton G, etwa 130 g, qm 3,00 M, 5-6 Minuten Belichtungszeit.
- 8. Kontrast, 110 g, qm 1,82 M, 3-5 Minuten Belichtungszeit.

Ausschnitte aus Lichtpausen, die mit den verschiedenen Papiersorten gefertigt wurden, liegen einem Teil der Auflage dieses Heftes bei. Soweit dies nicht der Fall ist und keine Möglichkeit besteht, bei einem Niedersächsischen Katasteramt oder dem Niedersächsischen Landesvermessungsamt Einsicht in diese Muster zu nehmen, können sie von der Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts in Hannover, Köbelingerstr. 1 angefordert werden.

BEURTEILUNG UND ANWENDBARKEIT DER VERSCHIEDENEN PAPIERSORTEN

Zu 1: TS - 80 g

ergibt befriedigende Pausen mit schwarz-blauem Ton der Zeichnung aus weißem Grund und ist das bisher allgemein bekannte und gebräuchlichste Papier. Es läßt sich darauf zeichnen, schreiben und färben. Zu verwenden ist es in der Hauptsache für kleinere Formate als "Abzeichnungen", als Zweitausfertigung der Fortführungsrisse, als Lagepläne usw. und für den sonstigen innerdienstlichen Gebrauch.

Zu 2: TS - 110 g

ergibt Pausen, die denen in TS - 80 g gleichwertig sind. Da es aber schwerer ist, eignet es sich für Lagepläne und sonstige "Abzeichnungen" usw. größeren Formats.

Zu 3: TS - 210 g

ergibt befriedigende Lichtpausen mit schwarz-blauem Ton der Zeichnung auf weißem Grund. Es läßt sich darauf gut mit Tusche, Tinte, Blei usw. zeichnen, schreiben und auch färben. Geeignet ist es als Flurkarte (Katasterreinkarte), Ergänzungskarte mit normalen Strichstärken und in sonstigen Fällen, wenn Auftraggeber besonders starkes Papier wünschen.

Zu 4: TSK - 80 g (TS-Kontrast)

ergibt gute kontrastreiche und strichscharfe Pausen mit schwarzblauem sattem Ton auf ebenfalls weißem Grund. Es läßt sich gut bezeichnen, beschriften und färben und eignet sich für Lichtpausen in der Hauptsache kleinerer Formate von Katasterkarten, Katasterplankarten, Sonderkarten für einfachere Zwecke.

Zu 5: TSK - 110 g (TS-Kontrast)

ergibt ebenfalls kontrastreiche, gute und strichscharfe Pausen mit vorgenanntem Ton und Grund und läßt sich auch gut beschriften, bezeichnen usw. Die Pausen kommen bereits dem Druck näher. Es eignet sich für besondere Pausen von Burchführungs-, Fluchtlinien- und Flächennutzungsplänen für Offenlegungszwecke usw., Katasterkarten größeren Formats, Bodenschätzungskarten, Katasterplankarten für Planungsentwürfe.

Das TSK-Papier wird leider nur bis 110 g schwer von der Fabrik hergestellt. Es ist, wie aus obiger Aufstellung ersichtlich, nicht wesentlich teurer als gleichschweres TS-Papier.

Zu 6: BGT - 210 g

hat einen Sepia-Ton in Zeichnung und Grund mit etwas rauher Oberfläche und läßt sich gut bezeichnen, beschriften und färben. Für
Astralonvorlagen eignet es sich nicht gut, da es offenbar zu hart
arbeitet. Die Belichtungszeit im Lichtpausrahmen ist zu lang. Befriedigende bis gute Pausen ergeben sich jedoch von Vorlagen auf
dünnerem Stoff (Ultraphan, Klarzell usw.). Geeignet ist es für Vorführungszwecke mit Hofkarten, Gemeindekarten und für geschmackvolles Kolorieren.

Zu 7: Halbton G - etwa 130 g -

ergibt sehr gute, dem Druck wesentlich näher kommende Lichtpausen in sattem Sepia-Ton der Zeichnung auf blaß-sepia Grund. Da die Oberfläche glatt-glänzend ist, nimmt es Wasserfarben, Farb- und Bleistift schlecht an. Es bricht leicht und eignet sich nicht zur Entwicklung im Kasten-Entwicklungsgerät. Obwohl es nicht für alle Zwecke vollauf genügt, ist es für Ausstellungen, für Übersichtspläne mit einmaligen Eintragungen sowohl von Katasterkarten, Katasterplankarten, Bodenschätzungskarten, wie auch allen sonstigen Sonderkarten für obige Zwecke sehr gut geeignet.

Das auf Seite 12, Nr.1, für 1954 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung für Katasterplankarten empfohlene Halbton - B mit matter Oberfläche wird nicht mehr hergestellt.

Zu 8: Kontrast - 110 g

ergibt sehr gute, strichscharfe Lichtpausen in schwarzem sattem Ton auf weißem Grund und kommt dem Druck ebenfalls wesentlich näher. Da es sehr kontrastreich ist, eignet es sich für Strichvorlagen besser als Halbton-G und ist dadurch, daß es fast um die Hälfte billiger ist als Halbton-G ist, auch vorteilhafter im Verbrauch. Die Nachteile liegen auch hier wieder darin, daß die Oberfläche glatt-glänzend ist, sich daher nicht gut bearbeiten läßt und leicht bricht. Im Gegensatz zum Halbton-G läßt es sich im Kasten-Entwicklungsgerät noch entwickeln.

Es eignet sich sehr gut für Pausen von Katasterkarten, Katasterplankarten, Bodenschätzungskarten, Sonderkarten usw. für Ausstellungszwecke und für Übersichtspläne mit einmaligen Eintragungen. Ältere Feldbücher, die sich auf normalem Lichtpauspapier schlecht pausen lassen, ergeben mit Kontrast häufig noch befriedigende Pausen.

ALLGEME IN

Gleichwertige Ergebnisse mit kürzeren (1/2-2/3) Belichtungszeiten wurden über VST-Transparent in der Lichtpausmaschine erzielt. Pausen für langjährigen Gebrauch und häufige Benutzung könnten ggfs. auf Lichtpauspapier TS auf Leinen (qm 4,44 M) gefertigt werden.

Für die Entwicklung ist stets darauf zu achten, daß das Ammoniak nicht zu sehr verbraucht ist. Entwicklung in der Maschine gibt bessere Lichtpausen mit satterem Strich als im Kasten-Entwicklungsgerät. Die Papiere BGT-210 g, TS-210 g, Halbton-G und Kontrast sollen zur Erzielung besserer Pausen zwei oder mehrere Male durch die Entwicklungsmaschine laufen.

Dem oben behandelten TS und BGT der Firma Kalle & Co. ähnliche und gleichwertige Lichtpauspapiere in derselben Preislage werden von den Firmen Renker - Belipa GmbH. in Berlin und Düren als "Safir" und Erich Spang GmbH. in Stuttgart-S. als "Neulipa"-Lichtpauspapier geliefert.

ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS NACH DEN HIESIGEN ERFAHRUNGEN

Es wird zweckmäßig verwendet:

4. für Hofkarten, Gemeindekarten

1. Für "Abzeichnungen nach der Flurkarte",
 Lagepläne TS-80 oder 110 g,
 für Zweitausfertigungen von Fortführungsrissen TS-80 g,

2. für Flurkarten (Katasterreinkarten), Ergänzungskarten TS-210 g,

3. für Katasterplankarten, Bodenschätzungskarten,
Katasterkarten, Sonderkarten, Durchführungs-,
Fluchtlinien- und Flächennutzungspläne

TSK-80 oder 110 g,

für Ausstellungszwecke oder als Übersichtspläne mit einmaligen Eintragungen

Halbton-G oder
Kontrast,

BGT-210 g.

Rechtsprechung

1. Haftung aus Amtspflichtverletzung anläßlich der Anfertigung eines Lageplans

ABSCHRIFT.

Der Hessische Minister der Finanzen Az. I/11 Wiesbaden, den 23.Nov. 1953 Parkstraße 44

Einschreiben!

Herrn

Regierungsvermessungsrat A. in B.

Betr.: Privatklage X. ./. Land Hessen wegen Schadensersatz; hier: Haftung für den dem Lande Hessen zugefügten Schaden aus Amtspflichtverletzung.

Durch Urteil der 2.Zivilkammer des Landgerichts N. vom 28.8.1951 ist festgestellt worden, daß das Land Hessen verpflichtet sei, sämtlichen dem X. entstandenen und in Zukunft noch entstehenden Schaden zu ersetzen, der auf die Herstellung eines falschen Lageplans durch das Katasteramt O. zurückzuführen ist.

Auf Grund dieses Urteils sind folgende Schadensersatzleistungen gezahlt worden:

| 1) Kosten der Verlegung der Hochspannungsleitung | 2,500, — DM |
|---|-------------|
| 2) Schadensersatz an den Kläger lt. außergerichtlichem Vergleich | 1,800,— DM |
| 3) Kosten des eigenen Anwalts | 498, DM |
| 4) Kosten des gegnerischen Anwalts | 349,44 DM |
| Summe | 5.147,44 DM |

Aus der Begründung zu dem Urteil ergibt sich, daß das Land Hessen dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, der durch die Anfertigung des ungenauen Lageplans entstanden ist, und zwar gem. §§ 31, 89, 278 BGB. Zwischen dem Katasteramt und dem Kläger ist ein bürger-

lich-rechtlicher Vertrag zustandegekommen, wonach das Katasteramt verpflichtet gewesen ist, einen mit den wirklichen Gegebenheiten übereinstimmenden Lageplan anzufertigen. Diese Verpflichtung ist von den zuständigen Beamten, den Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) des beklagten Landes, verletzt worden. Es ist dies auch aus Fahrlässigkeit geschehen. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten die Beamten feststellen müssen, daß das Grundstück des Klägers von einer Hochspannungsfreileitung überquert wird.

Sie haben den unrichtigen Lageplan als Leiter des Katasteramts O. unterzeichnet. Wenn Sie auch nicht selbst den Plan überprüfen konnten, so hätten Sie sich vor der Unterzeichnung davon überzeugen müssen, ob der zuständige Sachbearbeiter eine Überprüfung vorgenommen hatte. Dabei hätte Ihnen auffallen müssen, daß dieser den Lageplan nicht gegengezeichnet hatte. Sie haben somit Ihre Amtspflichten grobfahrlässig verletzt und haften infolgedessen für den dem Lande Hessen entstandenen Schaden.

Mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Vermessungsamtmann C., der ebenfalls seine Amtspflichten grobfahrlässig verletzt hat, haften Sie gemeinsam als Gesamtschuldner. Ich fordere Sie daher auf, den Betrag von

5.147,44 DM

bei der Staatsoberkasse Wiesbaden - Postscheckkonto Ffm.Nr. 6812 - zur Verbuchung bei Epl. 06, Kap. 07, Titel 69 einzuzahlen.

Im Auftrag: gez. Dr. Schiersand

Der Hessische Minister der Finanzen Az. I/11 Wiesbaden, den 23.Nov.1953 Parkstraße 44

Herrn

Vermessungsamtmann C, in D.

Betr.: Privatklage X. ./. Land Hessen wegen Schadensersatz; hier: Haftung für den dem Lande Hessen zugefügten Schaden aus Amtspflichtverletzung.

Durch Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts N, vom 28. 8. 1951 ist festgestellt worden, daß das Land Hessen verpflichtet sei, sämtlichen dem X. entstandenen und in Zukunft noch entstehenden Schaden zu ersetzen, der auf die Herstellung eines falschen Lage-

plans durch das Katasteramt 0. zurückzuführen ist.

Auf Grund dieses Urteils sind folgende Schadensersatzleistungen gezahlt worden:

| 1) Kosten der Verlegung der Hochspannungsleitung | 2,500, M |
|---|-------------|
| 2) Schadensersatz an den Kläger lt. außergerichtlichem Vergleich | 1,800,- DM |
| 3) Kosten des eigenen Anwalts | 498,— îm |
| 4) Kosten des gegnerischen Anwalts | 349,44 DM |
| Summe: | 5.147,44 DM |

Aus der Begründung zu dem Urteil ergibt sich, daß das Land Hessen dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, der durch die Anfertigung des ungenauen Lageplans entstanden ist, und zwar gem. §§ 31, 89, 278 BGB. Zwischen dem Katasteramt und dem Kläger ist ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag zustandegekommen, wonach das Katasteramt verpflichtet gewesen ist, einen mit den wirklichen Gegebenheiten übereinstimmenden Lageplan anzufertigen. Diese Verpflichtung ist von den zuständigen Beamten, den Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) des beklagten Landes, verletzt worden. Es ist dies auch aus Fahrlässigkeit geschehen. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten die Beamten feststellen müssen, daß das Grundstück des Klägers von einer Hochspannungsfreileitung überquert wird.

Sie mußten als zuständiger Sachbearbeiter dafür sorgen, daß die Anfertigung des Lageplans genügend überwacht wurde, Sie hätten nicht einen erst seit 2 Wochen im Katasteramt tätigen Techniker mit der Anfertigung des Plans beauftragen dürfen, ohne dessen Aufzeichnungen auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sie hätten ferner dafür sorgen müssen, daß in den Lageplan der Vermerk "Hochspannungsfreileitungen sind nicht vorhanden" nicht aufgenommen werden durfte, ohne daß auf Grund einer Ortsvergleichung oder auf sonstige Weise mit Sicherheit feststand, daß eine Hochspannungsleitung tatsächlich nicht vorhanden war. Ihnen hätte aber auch bei der Neubauabsteckung am 17.2.1948 auffallen müssen, daß im Gegensatz zu dem Vermerk im · Lageplan über das Grundstück eine Hochspannungsfreileitung führte, die als solche auch ohne weiteres zu erkennen war. Sie haben den Neubau trotzdem abgesteckt, ohne sich darum zu kümmern, daß diesem ein falscher Lageplan zugrunde lag. Hierdurch haben Sie Ihre Amtspflichten grobfahrlässig verletzt und haften infolgedessen für den

dem Lande Hessen entstandenen Schaden. Mit Ihrem damaligen Amtsleiter, Reg. Verm. Rat A., der ebenfalls seine Amtspflichten grobfahrlässig verletzt hat, haften Sie gemeinsam als Gesamtschuldner.

Ich fordere Sie daher auf, den Betrag von 5,147,44 M

bei der Staatsoberkasse Wiesbaden - Postscheckkonto Ffm.Nr. 6812 - zur Verbuchung bei Epl. 06, Kap. 07, Titel 69 einzuzahlen.

Im Auftrag:

gez. Dr. Schiersand

ANMERKUNG:

Das Gericht ist davon ausgegangen, daß zwischen dem Katasteramt und dem Kläger ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag zustandegekommen ist und der Beklagte somit in Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen aus Verletzung einer Vertragspflicht nach §§ 31, 89 und 278 BGB, haftet. Es hat damit verneint, daß das Katasteramt bei der Anfertigung eines Lageplans hoheitlich gehandelt hat, Der Umstand, daß die im bürgerlich.rechtlichen Geschäftskreis des Staates vorgenommenen Handlungen von Beamten zugleich den öffentlichen Belangen dienen oder eine dem allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsverkehr angehörende Tätigkeit darstellen, die dem Staate als solchem eigentümlich ist, begründet noch keine "Ausübung öffentlicher Gewalt" i.S. des Art. 131 der Weimarer Verfassung und des § 23 Abs. 2 DBG., wie das Reichsgericht mehrfach entschieden hat, Die herrschende Meinung geht zur Zeit jedenfalls dahin, daß auch nach der jetzt geltenden Haftungsvorschrift des Art. 34 des Bonner Grundgesetzes ("in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes") der Begriff der hoheitlichen Tätigkeit nicht anders auszulegen ist. Die Frage, ob und inwieweit es sich bei der Lageplananfertigung um eine Hoheitsaufgabe oder um eine privatrechtliche Verrichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelt, ist u.a. von den gesetzlichen Bestimmungen abhängig, die über die Zuständigkeit, den verfolgten Zweck usw. in den einzelnen Ländern ergangen sind,

Das Urteil ist hier, abgesehen von der herausgestellten Verantwortlichkeit der ausfertigenden Beamten, in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des Rückgriffrechts des Landes von besonderem Interesse. Im vorliegenden Falle sind die Beamten gemäß § 23 Abs. 1 DBG. regreßpflichtig gemacht worden, weil sie schuldhaft ihre Amtspflicht verletzt haben. Bei einem Regreßanspruch nach § 23 Abs. 2 DBG. (Amtspflichtverletzung in Ausübung der öffentlichen Gewalt - Hoheitsaufgabe -) ist die Regreßpflicht auf Vorsatz oder grobfahrlässige Handlung beschränkt.

2. Aufhebung eines Wiedereinstellungsverbots

Aus einem Beschluß des Landesverwaltungsgerichts Hannover vom 19. Februar 1954 - A II 569/52 -.

DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

Der Kläger war am 31. Juli 1936 aus dem Staatsdienst ausgeschieden, um einem drohenden Disziplinarverfahren auszuweichen. Durch Erlaß vom 14.8.1936 ordnete der ehem. Preußische Finanzminister durch RdErl. an alle Regierungspräsidenten an, daß der Kläger in der preußischen Katasterverwaltung nicht mehr beschäftigt werden dürfe. Er wurde daraufhin in der sogenannten "schwarzen Liste" geführt (RdErl. des PFM. vom 19.2.1937 (PBBl. S. 26); RdErl. des Nds.MdI. vom 28.12.49 – I/8 Verm – 1104 A – 3683/49).

Mit Schreiben vom 27,5,1952 beantragte der Kläger bei dem beklagten Niedersächsischen Kinister des Innern, den Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 14.8.1936 aufzuheben, da er es auf diesen Erlaß zurückführen müsse, wenn seine zahlreichen Bemühungen, im Vermessungsdienst einer Behörde unterzukommen, immer wieder scheiterten. Mit Bescheid vom 9.9.1952 teilte der Beklagte dem Kläger mit, daß er keine Möglichkeit sehe, seinen Antrag weiterzuverfolgen. Auf eine weitere Vorstellung des Klägers erhielt er vom Beklagten einen Bescheid vom 7.11.1952, in dem ausgeführt wurde: Der Kläger überschätze die Bedeutung der innerdienstlichen Weisung des früheren Preußischen Finanzministers. Das Vermessungswesen sei Länderangelegenheit. Eine innerdienstliche personelle Anordnung gälte zudem nur für den Geschäftsbereich der betreffenden Verwaltung. Für die behördlichen Stellen des Sondervermessungsdienstes, für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die gewerblichen Vermessungsbüros im Lande Niedersachsen gelte das Einstellungsverbot überhaupt nicht, Er habe überdies nicht die Absicht, den Kläger in der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Niedersachsen zu beschäftigen. Auf eine Einstellung bestehe auch kein Rechtsanspruch,

Mit dem bei Gericht am 18.12.1952 eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger den Verwaltungsrechtsweg beschritten und beantragt,

1. die Bescheide des Beklagten vom 9.9. und 7.11.1952 aufzuheben

und den Beklagten für verpflichtet zu erklären, für seinen Zuständigkeitsbereich den Runderlaß des früheren Preußischen Finanzministers vom 14.8.1936 aufzuheben bzw. als nicht mehr anwendbar zu erklären,

2. ihm das Armenrecht zu bewilligen und einen Armenanwalt beizuordnen.

Zur Begründung seiner Anträge hat der Kläger vorgetragen:

Bei einer unvoreingenommenen Beurteilung seiner dienstlichen Leistungen und seines sonstigen Verhaltens in der Katasterverwaltung bis zum Jahre 1936 hätte für das vom Preußischen Finanzminister mit dem Erlaß vom 14.8.1936 ausgesprochene Wiedereinstellungsverbot keine Veranlassung bestanden. Der Erlaß gehe in seinen Auswirkungen über eine innerdienstliche Anweisung weit hinaus und sei als Verwaltungsakt anzusehen, dessen Beseitigung oder wenigstens Nichtanwendung er von dem Beklagten, der für seinen Zuständigkeitsbereich Nachfolger des Preußischen Finanzministers geworden sei, verlangen könne. Der Erlaß sei rechtswidrig und ermessensfehlerhaft. Selbst wenn die Katasterverwaltung ihn nicht weiter habe beschäftigen wollen, so hätte es einen Ermessensmißbrauch bedeutet, durch einen Runderlaß allen dem Preußischen Finanzministerium unterstellten Behörden seine Wiedereinstellung zu verbieten. Da der Erlaß des Preußischen Finanzministers rechtswidrig sei, seien es auch die Bescheide des Beklagten, in denen dieser es ihm gegenüber abgelehnt habe, den Erlaß vom 14.8,1936 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen

und ausgeführt:

Bei dem Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 14.8,1936 handele es sich um eine innerdienstliche Anordnung, die kein anfechtbarer Verwaltungsakt sei. Der Kläger könne auch nicht die Aufhebung des Erlasses verlangen, weil. Voraussetzung einer Vornahmeklage sei, daß der Kläger einen Rechtsanspruch auf Vornahme des Verwaltungsakts habe. Einen derartigen Rechtsanspruch habe der Kläger nicht nachweisen können.

ENTS CHE I DUNGS GRÜNDE:

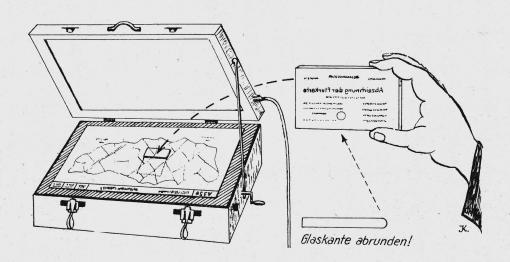
Das erbetene Armenrecht kann dem Kläger nicht bewilligt werden, da seine Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 107 MRVO Nr. 165 i. Verb, mit § 114 ZPO). Der Ansicht des Beklagten, daß es sich bei dem Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 14.8.1936 um eine innerdienstliche Anweisung gehandelt hat, ist beizutreten. Ein Verwaltungsakt ist nur eine Maßnahme, die einen Einzelfall auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts regelt. Ob und in welcher Form eine Behörde innerdienstlich die Einstellung oder Wiedereinstellung eines Beamten vorschreibt oder verbietet, ist gesetzlich nicht bestimmt, sondern wird im Rahmen ihrer Organisations gewalt unüberprüfbar von ihr selbst bestimmt. Derartige Anweisungen einer Behörde an untergebene Stellen sind daher keine Regelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und keine Verwaltungsakte i.S. des § 25 MRVO Nr. 165. (Vgl. dazu Urteil des Hess. VGH. vom 31.8.1951 - Nr. 38/49 - Verw. Rechtssprechung Bd. 4 S. 336 betr. einen innerdienstlichen die Personalien eines Beamten betreffenden Erlaß des Ministers an den Regierungspräsidenten). Der Beamte kann eine derartige innerdienstliche Anweisung weder anfechten noch kann er ihre Aufhebung verlangen, Dazu kommt, worauf auch bereits der Beklagte hingewiesen hat, daß der Kläger vom Beklagten eine bestimmte Maßnahme verlangt, also eine Vornahmeklage erhoben hat, für die nach § 24 MRVO Nr. 165 Voraussetzung ist, daß der Kläger einen Rechtsanspruch auf die Vornahme hat. Einen derartigen Rechtsanspruch hat der Kläger aber nicht. Niemand hat einen Anspruch darauf, in den öffentlichen Dienst als Beamter oder Angestellter eingestellt zu werden. Es kann sich daher auch niemand dagegen wehren, daß eine Behörde, gleich aus welchen Gründen, seine Einstellung ablehnt. Infolgedessen besteht auch kein Rechtsanspruch darauf, daß eine Ablehnung oder das Verbot einer Einstellung aufgehoben wird. Für eine Vornahmeklage, wie sie der Kläger erhoben hat, fehlt es also sowohl an der Voraussetzung, daß der Kläger einen Rechtsanspruch auf Vornahme hat, wie daß die verlangte Maßnahme ein Verwaltungsakt ist. Da auch aus keinem anderen Gesichtspunkt die vom Kläger erhobene Klage Erfolg haben kann, muß ihm das nachgesuchte Armenrecht verweigert werden.

Wie erhalte ich einwandfreie Lichtpausen?

Von Regierungsvermessungsrat Ovye, Katasteramt Varel

Zu der von Herrn Vermessungsinspektor S c h o e n e, Regierung Hildesheim in Heft 3, 1952 veröffentlichten Abhandlung über dieses Thema möchte ich einen Verbesserungsvorschlag machen. In immer verstärktem Maße stehen den Katasterämtern die von den Bodenschätzungsabteilungen hergestellten Mutterpausen der Flurkarten für die Anfertigung der vielen Handzeichnungen zur Verfügung, welche laufend beantragt werden. Dem Vorteil der Arbeitsersparnis gegenüber der zeichnerischen Anfertigung dieser Handzeichnungen steht der Nachteil entgegen, daß auf den Teillichtpausen der Mutterpausen der Formularkopf fehlt. Durch Zwischenlegen einer Schriftfolie mit dem Kopf des Formulars 617 oder durch Stempelaufdruck dieses Kopfes läßt sich die Lichtpause vervollständigen. Das Ergebnis ist jedoch nicht befriedigend, weil das Schriftbild gestört wird durch die in diesen Teil der Lichtpause fallende Situationszeichnung.

Der vermessungstechnische Angestellte Herr Josef K luss beim Katasteramt Varel hat ein Verfahren ausprobiert, durch welches sich auf einfachste Weise voll befriedigende Lichtpausen erreichen lassen, die von nach Formular 617 angefertigten Lichtpausen



nicht zu unterscheiden sind. Allerdings eignet sich dieses Verfahren nicht für Lichtpausmaschinen mit durchlaufender Zeichnung, sondern nur für Geräte mit flacher Belichtungsfläche und pneumatischem Druckhalter, wie z.B. dem Katasterlichtpausgerät der Firma Meteor.

Der Formularkopf wird auf eine glasklare Filmfolie gezeichnet, welche mit durchsichtigem Klebestreifen an drei Seiten auf einer 4 mm starken gleich großen Glasplatte befestigt wird. Legt man diese Platte an geeigneter Stelle zwischen Mutterpause und Lichtpauspapier (mit der Schriftseite gegen das Papier), so werden bei der Belichtung die Strahlen durch diese Platte so zerstreut, daß an dieser Stelle die Zeichnung der Mutterpause nicht erscheint, und der Schriftkopf vollkommen klar wird. Durch Abrundung der unteren Kante der Glasplatte ist auch der Übergang zwischen Schriftkopf und Zeichnung ungestört.

Durch die Verbesserung entstehen praktisch keine Kosten. Sollte sich eine größere Anzahl von Katasterämtern für dieses Verfahren interessieren, so könnte man das seitenverkehrte Schriftbild auf Glasplatten einätzen lassen. Ich hoffe, daß auch andere Ämter mit diesem Verfahren gleich gute Erfahrungen machen werden.

Beispiele für die Festsetzung des Diäten- und Besoldungsdienstalters

(Fortsetzung aus Heft 1/1954)

Von Vermessungsoberinspektor Remmert, Niedersächsisches Ministerium des Innern

III, Beispiel

FESTSETZUNG DES BDA FÜR EINEN VERMESSUNGSINSPEKTOR

Sachverhalt

| Geboren | | 5.1.1918 |
|------------------------|--------------------|-----------------------|
| Mittlere Reife | | Ostern 1935 |
| VermTechn.Lehrling | | 1.4.1935 - 30.9.1937 |
| RAD | (6 Monate) | 1.4.1938 - 30.9.1938 |
| Wehr- und Kriegsdienst | (6 Jahre 8 Monate) | 1.10.1938 - 31.5.1945 |

| Besuch der Staatsbauschule unter Beurlaubung | |
|--|---------------|
| von der Wehrmacht (3 Semester = 1 1/2 Jahre) | 941/43 |
| Ingenieurprüfung | igust 1943 |
| Einberufung als Verm. Insp. Anw. (Vorbereitungsdienst 2 Jahre) | 8,1945 |
| Verm. Insp. Prüfung 26. | 2,1948 |
| Ernennung zum ap. Verm. Insp. 1. | .7.1948 |
| Berechnung des DDA | |
| Als Beginn des Vorbereitungsdienstes ist zu unterstelle | en |
| der (1.8.1945, vorgerückt um 7 J. 2 Mt. RAD, Wehr-und | |
| Kriegsdienst, die jedoch durch Gegenrechnung des Stu- | } = 1,12,1939 |
| dienurlaubs für 3 Semester = 1 1/2 Jahr auf 5 J. 8 Mt. |) - 1,12,1909 |
| zu kürzen sind) | |
| Hinzuzurechnen ist | |
| die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes | = 2 Jahre |
| Mithin Beginn des DDA am | 1.12.1941 |
| | |
| Berechnung des BDA | |
| Als Beginn des Vorbereitungsdienstes gilt wie vor der | 1,12,1939 |
| Es sind hinzuzurechnen | |
| a) die regelmäßige Vorbereitungsdienstzeit 2 J. | |
| b) die apMindestdienstzeit für Kriegs- 1 1/2 J. teilnehmer | |
| (in Anlehnung an die Ausführungen des RDErl.des NMdI. vom 25,3,1953 | |
| - A 1 b - 2834/52) | = 4.J. 4 Mt. |
| c) RAD und akt. Wehrdienst 10 Mt. | |
| (soweit Zeiten an der vorgeschrie- benen Mindest-RAD- und Mindest-Wehr- | |
| dienstzeit bei Beginn des Vorberei- | |
| tungsdienstes fehlen) | |
| Mithin Beginn des BDA | 1. 4.1944 |
| | |

Die Anwendung der Nr. 40 BV. und des RdErl.d.Nds.MdF.v.8.11.52 (Nds.MBl. S.586) führen zu keiner weiteren Verbesserung des BDA.

Buchbesprechung

Die Landschaften Niedersachsens. Ein topographischer Atlas mit 114 amtlichen Kartenausschnitten und 13 Skizzen. Ausgewählt und erläutert von Dr. phil. Erich Schrader. Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesvermessungsamt, Hannover, 1954. – 25 x 33,5 cm. Im Leineneinband 19,50 M.

Es war ein glücklicher Gedanke von Dr. Schrader, dem Verfasser eines bereits in den zwanziger Jahren erschienenen wertvollen Büchleins über die Landschaftskunde Ostfrieslands, dem Niedersächsischen Landesvermessungsamt die Herausgabe eines topographischen Atlasses vorzuschlagen und sich der Mühe zu unterziehen, aus den amtlichen Karten charakteristische Ausschnitte der verschiedenen Landschaften Niedersachsens auszuwählen und sie zu erläutern. Zweifellos lag ein Bedürfnis für eine solche systematische Zusammenstellung von Kartenausschnitten vor, die das typische und individuelle Gefüge der verschiedenen niedersächsischen Kleinlandschaften zeigen und aus der Vielgestalt.dieser Landschaftstypen das Bild der Gesamtlandschaft aufzubauen gestatten. Gerade die Landschaft ist ja Ausgangs- und Mittelpunkt des erd- und heimatkundlichen Unterrichts aller Schulen bis zur Universität, und so ist der Atlas besonders für diesen Unterricht unentbehrlich, zumal die textlichen Erläuterungen in ihrer Gliederung, ihrer Klarheit und den Beobachtungshinweisen, die auf das Erleben der Landschaft aus dem Studium der Karte heraus besonders von Bedeutung sind, das Verständnis des vielgestaltigen Karteninhalts ermöglichen. Auch der Vermessungsfachmann, der ja in der Karte vielfach das Endprodukt seiner Arbeit sieht, kann aus dem Atlas eine Fülle von Erkenntnissen schöpfen und sich daran in seinen Mußestunden erfreuen. Die Anordnung: Rechts die Karte, links die Erläuterung mit Skizzen, Schnitten und Diagrammen macht das Studium zum Genuß.

Über die Gliederung des Werkes ist zu sagen, daß die Landschaften Niedersachsens geordnet sind in: I. Landschaften im Kraftfeld der Nordsee mit den aufbauenden und abbauenden Kräften der Küstengestaltung, wie Wattenmeer und

Düneninseln, Fluß- und Seemarschen an der Niederelbe, mit Marschenlandschaften im Gebiet der Niederweser und Emsmündung; II. Landschaften, die die Eiszeit aufgebaut und gestaltet hat, so ostfriesisch-oldenburgische Moor- und Gestlandschaften, Landschaften der Lüneburger Heide und solche zwischen Mittelweser und Ems; III. Die niedersächsische Bergvorlandzone mit Leine und Wietze und den Stadtlandschaften Hannover, Hildesheim und Braunschweig, den Industrie-, Braunkohlenbergbau und Grenzlandschaften; IV. Das niedersächsische Bergland mit den Zonen der Schichtkämme und Schichtstufen und dem nördlichen Weserbergland, zu dem der Durchbruch der Weser an der Porta Westfalika und die Stadtlandschaft Osnabrück gehören; V. Der Harz mit seinen mannigfaltigen Gesteinsgebieten, Schließlich gibt Teil VI., der von Dr. K o s t bearbeitet worden ist, einen schönen h i s t o r ischen Einblick in das Landschaftsb i 1 d in den amtlichen Karten Niedersachsens im Wandel der Zeiten von 1587 bis 1951.

Die Kartenausschnitte der Teile I. - V. entstammen den verschiedenen Bearbeitungszeiträumen von etwa 1879 bis zur Jetztzeit. Die Ereignisse der letzten Jahrzehnte haben es nicht gestattet, alle Blätter 1:25 000 auf den neuesten Stand zu bringen, so daß nur ein Teil der wiedergegebenen Karten aus der jüngsten Zeit stammen. Doch gibt gerade deshalb der Atlas die Möglichkeit, alte und neue Kartendarstellung miteinander zu vergleichen. Wenn auch dem Kartenkundigen der Zustand der einzelnen Karten, ihr etwaiger Herausgabezeitpunkt und ihr Berichtigungsstand nicht unbekannt sein wird, so wäre doch vielleicht eine Zeitangabe auf den einzelnen Ausschnitten erwünscht gewesen, um auch allgemein historische Betrachtungen anschließen zu können.

Sonst ist freilich alles getan, was den Leser in das Studium des Werkes einführen kann und was ihm ermöglicht, an Hand eines Sachregisters bestimmte Geländeformen mit ihren geologischen Bedingtheiten, Wirtschaftseigenarten und Kulturlandschaften zu finden. Ein Schrifttumsverzeichnis bietet dem Leser die Möglichkeit, die Probleme der einzelnen Landschaften weiter zu verfolgen.

So ist wohl an der Erfüllung des am Schluß des Geleitwortes vom Niedersächsischen Minister des Innern geäußerten Wunsches "Möge dieser Atlas zu einem Arbeitsbuch in erster Linie unserer heranwachsenden Jugend werden, zu ihrer Bildung beitragen und in ihr Heimatliebe und Heimatbewußtsein frühzeitig wecken und erhalten" nicht zu zweifeln.

Es wäre zu begrüßen, daß auch andere Landesvermessungsämter die in ihren Kartenwerken schlummernden Schätze in ähnlicher Weise ans Licht bringen.

Dr. Gronwald.

Prüfungsaufgaben aus der Vermessungsinspektor-Prüfung

Fachrichtung: Vermessungs- und Katasterverwaltung

PRÜFUNGSFACH 1 : VERMESSUNGSTECHNIK

Aufgabe 1

SACHVERHALT: Die Abtragung eines alten Flußdeiches und die bereits ausgeführte Anlage eines neuen Deiches machen die Verlegung des TP (L) 15/3020 Imhorst erforderlich. Der neue Standort des TP ist an geschützter Stelle am Fuße des neuen Deiches ausgewählt und gleichzeitig auf dem neuen Deich ein nur unterirdisch vermarkter Beobachtungspunkt eingemessen, der die Sicht nach den umliegenden Festpunkten ermöglicht.

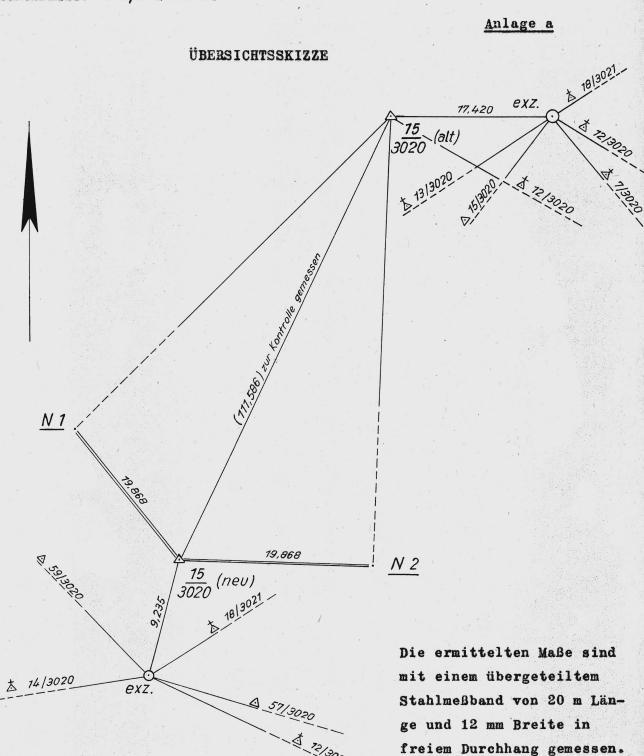
Die Streckenmessung zur Verlegung ist über zwei Grundlinien ausgeführt. Altes und neues Zentrum sind durch exzentrische Richtungsmessungen verprobt.

AUFGABE: An Hand der in den Anlagen a) - c) enthaltenen Ergebnisse sind die Gauß-Krüger-Koordinaten des verlegten TP (L) Imhorst zu berechnen. Durch die Aufstellung des Abrisses ist die sachgemäß ausgeführte Verlegung nachzuweisen.

- ANLAGEN: a) 1 Übersichtsskizze mit eingetragenen Ergebnissen der Grundlinienmessung
 - b) 1 Auszug aus dem Winkelbuch
 - c) 1 Auszug aus der Kartei der Festpunkte

HILFSMITTEL: Rechemmaschine, Trig.Form. 4, 5, 8, 13/14 und 19, Erg.Best.I.Teil zu den Anw. VIII, IX und X v.1.6.1931 1 sechsstellige Trig.Tafel neuer Teilung

LÖSUNGSFRIST: 5 3/4 Stunden.



WINKELBUCH (TRIG.FORM 1) Zu DER

VERLEGUNG DES TP 15/3020 IMHORST

| Standpunkt (Spalte 1) | Zielpunkt (Spalte 2) | Beobacht | Mittel aus allen Beobachtungen (Spalte 11) | | |
|---|--------------------------------------|----------|--|------------|--|
| | | g | c | CC | |
| △ 15/3020 | Å 12/3020 | | | | |
| exc. | ₫ 14/3020 | 131 | 22 | 22 | |
| (neu) | △ 59/3020 | 209 | 45 | 32 | |
| | riangle 15/3020 Zentrum (neu) | 289 | 42 | 90 | |
| | Å 18/3021 | 337 | 97 | 60 | |
| Einmessung des exc. (siehe FP-Be- schreibung) | △ 57/3020 | 392 | 00 | 48 | |
| △ 15/3020 | N 1 | | | | |
| Zentrum | \triangle 15/3020 Zentrum (alt) | 89 | 02 | 7 5 | |
| (neu) | N 2 | 178 | 96 | 60 | |
| | △ 15/3020 exc _≠ (neu) | 278 | 68 | 86 | |
| △ 15/3020 | Å 12/3020 | | | | |
| Zentrum | N 2 | 85 | 50 | 18 | |
| (alt) | \triangle 15/3020 Zentrum (neu) | 96 | 96 | 30 | |
| | N 1 | 108 | 35 | 92 | |
| | \triangle 15/3020 exc. (alt) | 364 | 06 | 90 | |
| △ 15/3020 | ₫ 12/3020 | | | | |
| exc. | Å 7/3020 | 21 | 40 | 23 | |
| (alt) | △ 15/3020 Zentrum (neu) | 104 | 74 | 48 | |
| | Å 13/3020 | 124 | 42 | 85 | |
| | △ 15/3020 Zentrum (alt) | 164 | 01 | 12 | |
| | ₫ 18/3021 | 336 | 07 | 00 | |

AUSZUG AUS DER KARTEI DER FESTPUNKTE

| Lfd.Nr. | Gauß-Krüge | r-Koordinaten |
|-------------|-------------|---------------|
| TIT GUILT * | Rechts | Hoch |
| 7/3020 | 35 09186,81 | 58 66037,08 |
| 12/3020 | 09313,50 | 69097,24 |
| 13/3020 | 01790,03 | 70091,06 |
| 14/3020 | 03267,82 | 70641,25 |
| 15/3020 | 07736,92 | 71395,17 |
| 57/3020 | 08614,44 | 70318,27 |
| 59/3020 | 06990,61 | 72524,10 |
| 18/3021 | 11446,63 | 71503,80 |

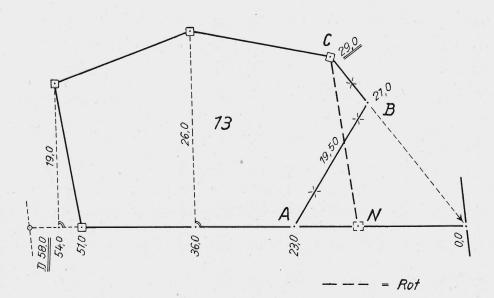
Aufgabe 2

AUFGABE: Die Ostgrenze des Flurstücks 13 (A - B - C) soll von Punkt C aus so begradigt werden, daß das Flurstück seinen Flächeninhalt behält. Das Maß für Punkt N ist auf einfachste Art und Weise zu ermitteln.

HILFSMITTEL: Rechenschieber

LÖSUNGSFRIST: 15 Minuten

Sofern die Aufgabe 1 früher als vorgesehen abgegeben werden sollte, kann die Prüfungsaufgabe 2 sofort ausgehändigt werden. Sie ist spätestens nach 15 Minuten wieder einzuziehen.



PRÜFUNGSFACH 2: KARTENTECHNIK

Aufsatz:

Wie wird ein Stadtplan 1:10 000 unter Verwendung von Katasterplankarten hergestellt, und zwar einmal

- a) einfarbig durch mechanisches Zusammenfügen und
- b) mehrfarbig durch Neuzeichnen?

Der Arbeitsablauf (einschl. Druck) ist für beide Fälle eingehend zu schildern. Wieviele und welche Farben wird man zu b) wählen?

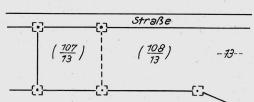
Im Hinblick auf Zeit- und Kostenaufwand zu a) und b) und auf Verwendungszweck ist anzugeben, wann man das Vorgehen zu a) oder das zu b) verziehen wird.

HILFSMITTEL: keine

LÖSUNGSFRIST: 3 Stunden.

PRÜFUNGSFACH 3: LIEGENSCHAFTSKATASTER

SACHVERHALT: Bei einer Teilungsmessung im Jahre 1895 wurde von dem Flurstück 13 ein Trennstück 107/13 unter Benutzung örtlicher Punkte, von denen man annahm, daß sie mit der Kartendarstellung übereinstimmen, abgetrennt. Das Trennstück wurde wie folgt eingemessen und kartiert:



Eine jetzt durchgeführte Teilungsmessung mit Einmessung in das Urliniennetz der Grundsteuerneumessung von 1872 zeigt folgendes Ergebnis:

AUFGABE: Welche Möglichkeiten bestehen zur Beseitigung der Abweichungen und wie wäre die Grenzverhandlung abzufassen?

HILFSMITTEL: keine

LÖSUNGSFRIST: 2 1/2 Stunden.

 $\overline{(-)} = Rot$

PRÜFUNGSFACH 4: GESETZ- UND VERWALTUNGSKUNDE

SACHVERHALT: Die Bäuerin Grete Pfaff beantragt, die Grenze ihres Flurstücks 265/50, Flur 4, Gemarkung Almhorst auf der Strecke (A)-(B)-(C) und (D)-(E) zu begradigen, an der Landstraße nach Peine nördlich der begradigten Grenze (D)-(E) einen Bauplatz von 1 Hannoverschen Morgen für den Lehrer Fritz Stock abzutrennen und das Flurstück (1)-(2)-(3)-(4)-(1) an sie aufzulassen.

Gleichzeitig sollen die Grenzen zwischen den Grundstücken 265/50 (Pfaff), 52 (Schub) und 261/53 (Schnecke) auf den Strecken (D)-(C)-(F) hergestellt und vermarkt werden,

Die sämtlich in Almhorst wohnenden beteiligten Grundeigentümer haben ihr Einverständnis erteilt.

In Ausführung dieses Antrages (C I 55/53) wurden vom Katasteramt P

- 1. am 11.10.1953 ein Vorschuß auf die Messungskosten von Frau Pfaff in Höhe von 300,- DM erhoben (Geb.B.Nr.I 712/53)
- 2. die Messungsunterlagen gefertigt:
 - 3 Lichtpausen von Fortführungsrissen DIN A 4
 - 1 Eigentümerverzeichnis

Der Handriß hätte eine Größe von DIN A 3 und eine Arbeitszeit von 4 Stunden erfordert.

Die Anfertigung eines Kartenauszuges war nicht erforderlich, weil eine Dauer-Ergänzungskarte vorlag.

- 3. die Messung ausgeführt durch den Verm, Insp. X. am 16.,17.,19., 20. und 23.11.1953.
 - Am 20.11.1953 wurden für die beantragte Arbeit 4 Stunden verwendet. Ab 12 bis 16 Uhr sind Gebäude für eine Lageplanherstellung (C III 547/53) in A. eingemessen.
- 4. am 16., 17., 20. und 23.11.1953 = 2 Meßgehilfen,
 am 19.11.1953 = 1 Meßgehilfe gestellt.
 Die verauslagten Löhne für die Meßgehilfen betrugen insgesamt
 178,75 M.
- 5. Fahrkosten für den Beamten und 1 Meßgehilfen nicht verauslagt (Dienstkraftwagen).

Ein Meßgehilfe fuhr an allen Tagen mit der Bundesbahn

= 16,40 M Fahrkosten.

6. für Vermarkungsmaterial

- = 6,63 M ausgegeben.
- 7. als Auflassungsschriften für Frau Pfaff gefertigt:
 - 1 Auszug aus dem VN., 2 Seiten DIN A 3
 - 1 Abzeichnung der Flurkarte, DIN A 3 in Form der beiliegenden Skizze (ohne Messungszahlen)
- 8. an Portokosten verauslagt = 2,10 M

 Der Grundstückswert beträgt für den Bauplatz und Flurstück 49/3
 1,50 M, im übrigen 0,50 M je qm.

 Von den entstehenden Gesamtkosten übernimmt die Antragstellerin
 3/5, die beiden übrigen Beteiligten je 1/5.
- AUFGABE: 1. Die Kosten nach dem Kostenverzeichnis zur Gebührenordnung vom 28.11.1952 sind zu berechnen.
 - 2. Die Zahlungsbenachrichtigungen für die Kostenpflichtigen sind zu entwerfen,

ANLAGE: 1 Skizze (siehe nächste Seite)

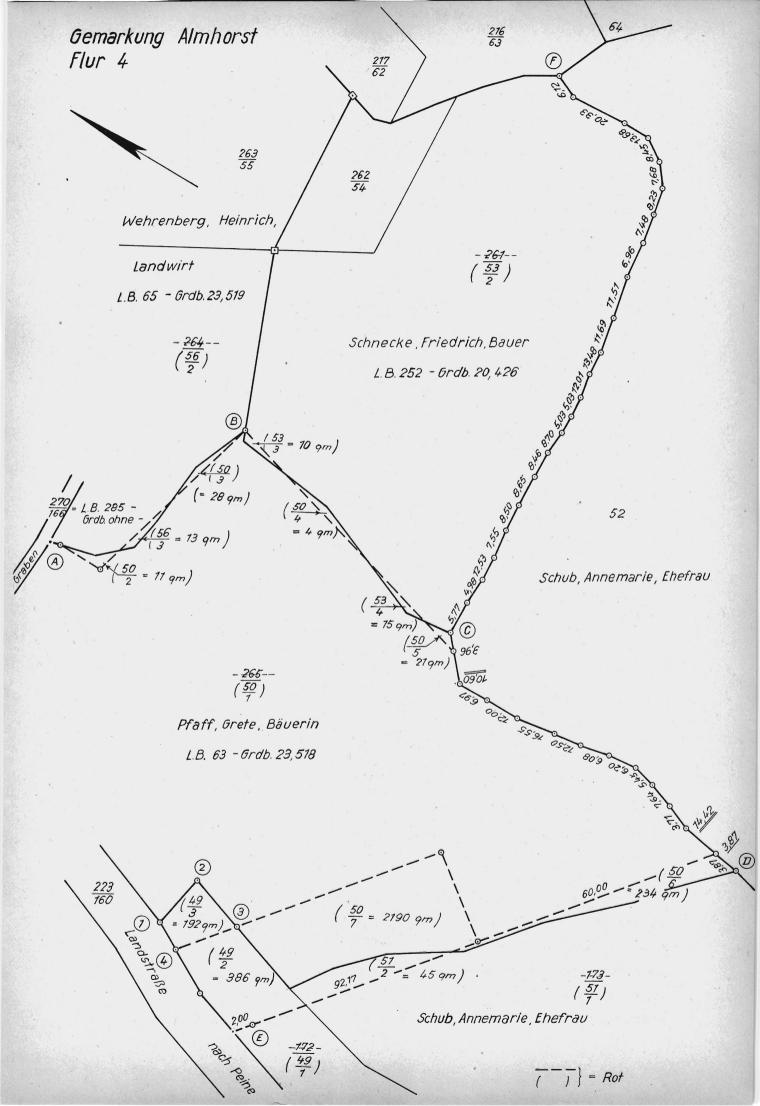
HILFSMITTEL: GO. vom 28,11,52 mit Kostenverzeichnis

LÖSUNGSFRIST: 3 Stunden.

PRÜFUNGSFACH 5: HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN

SACHVERHALT: Der Regierungsinspektor Walter Bang, geboren am 25.3.1901, trat am 1.4.1920 bei der Regierung in Stettin als Regierungsinspektor-Anwärter ein. Nach vorgeschriebener 3-jähriger Ausbildungszeit bestand er am 20.4.1923 die Prüfung zum Regierungsinspektor. Die weitere Laufbahn ergibt sich aus folgenden Angaben:

- 21. 4.1923 Ernennung zum asp. Inspektor
 - 1.10.1929 Ernennung zum planmäßigen Inspektor unter gleichzeitiger Versetzung zum früheren Reichsamt für Landesaufnahme
 - 1.10.1934 Beförderung zum Regierungsoberinspektor (A 4 b 1)
 - 1, 8.1939 Beförderung zum Regierungsamtmann (A 3 b) und Abordnung zum früheren Preußischen Finanzministerium
- 27.11.1943 Einberufung zum Kriegswehrdienst
- 18. 9.1947 Entlassung aus Kriegsgefangenschaft



- 23.11.1947 Entnazifizierung rechtskräftig; Kategorie IV ohne Beschränkung
- 16. 3.1948 Erstmalige Bewerbung um Wiederverwendung
- 28. 8.1951 Einstellung als Regierungsinspektor beim Niedersächsischen Landesrechnungshof

Bang ist verheiratet und hat 6 Kinder.

- 1. A l b e r t, geboren am 11.5.1925, studiert Medizin an Universität Göttingen. Ausbildung verzögert durch Kriegswehrdienst vom 10.7.1942 bis 25.11.1947,
- 2. Benno, geboren am 8.7.1927, studiert an Technischer Hochschule Hannover, Ausbildung verzögert durch Kriegswehrdienst vom 18.8.1944 bis 27.9.1946,
- 3. C o n r a d,
 geboren am 18.1.1929, studiert Volkswirtschaft
 (zu 1 3 kein eigenes Einkommen).
- 4. Dora, geboren am 28.2.1932. Bis 30.4.1952 Ausbildung an der Handels-hochschule (Vollunterricht), seit 1.5.1952 kaufmännische Lehre, erhält monatlich 85,- DM Lehrlingsvergütung, Lehre am 30.9.1953 beendet.
- 5. Erich,
 geboren am 8.4.1935, seit 1.4.1951 Tischlerlehrling, erhält volle
 freie Station und im 1.Lehrjahr 30,- M, im 2.Lehrjahr 40,- M
 und im 3.Lehrjahr 50,- M Taschengeld vom Lehrherrn.
- 6. Friedrich, geboren am 17.11.1936. Seit 1.5.1952 jugendlicher Hilfsarbeiter, monatliches Einkommen über 100,- M.

AUFGABE: Das Diätendienstalter und die erforderlichen Besoldungsdienstalter sind festzusetzen. Für jedes Kind ist anzugeben, bis zu
welchem Tage Kinderzuschlag zu zahlen ist. Alle für das Rechnungsjahr 1953 erforderlichen Auszahlungsanordnungen über die Dienstbezüge sind nach Vordruck zu fertigen. In der letzten Auszahlungsanordnung ist das Jahressoll für das Rechnungsjahr 1953 anzugeben.

Buchungsstelle: Einzelplan 14 Kapitel 14 01 Titel 101.

Für die Bearbeitung und für alle Berechnungen sind die am 15.1.
1954 in Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden.

HILFSMITTEL: Besoldungsordnung, Vordruck Nr. 166/167 RO.

LÖSUNGSFRIST: 3 Stunden.

Oberregierungs- und -vermessungsrat Ahlemann +

Am 8. Dezember 1953 verschied im 72. Lebensjahr Herr Oberregierungs- und -vermessungsrat a.D. Arthur Ahlemann.

Er wurde am 5. April 1882 in Loburg bei Magdeburg geboren und besuchte das Königliche Viktoria-Gymnasium in Burg bei Magdeburg, das er Ostern 1900 verließ, um sich dem Landmesserberuf zu widmen. Am 30. April 1904 bestand er das Landmesserexamen und trat darauf in die Preußische Katasterverwaltung ein. Im Regierungsbezirk Magdeburg beschäftigt, bestand er am 23. Oktober 1912 die 2. Staatsprüfung und wurde am 30. Juni 1915 zum Leiter des Katasteramts Meldorf berufen. Den ersten Weltkrieg machte er zunächst als Leutnant und später als Oberleutnant der Reserve an der Westfront und in Rumänien mit. Im Sommer 1935 wurde er nach Kiel versetzt und am 15. Juli 1938 zum Oberregierungs- und -vermessungsrat an der Regierung in Lüneburg befördert, wo er am 30. September 1947 in den Ruhestand trat.

Bei seinen Mitarbeitern war Ahlemann wegen seiner unbestechlichen Gerechtigkeitsliebe verbunden mit persönlicher Liebenswürdigkeit und Herzensgüte sehr geschätzt. Sein besonderes fachliches Interesse galt der trigonometrischen Netzverdichtung in seinen Amtsbezirken.

Alle, die dem Verstorbenen näherzutreten Gelegenheit hatten, werden ihm ein ehrendes Angedenken bewahren.

Struckmeyer.

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

| | | Nr.d.Dienst- altersliste | | | | |
|------|---|-----------------------------|-------|--|--|--|
| | | alt | neu | | | |
| | Beamte des höheren Dienstes | | | | | |
| I. | Ausgeschieden: | | | | | |
| | a) durch Übertritt in den Ruhestand | | | | | |
| | RVR. Schröder, KA. Braunschweig 28, 2,54 | D 9 | - 10 | | | |
| | b) Nach Ablegung der Großen Staatsprüfung | | , | | | |
| | RVRef. Meyer, Friedrich, Reg. Hannover , 11, 2,54 | F 35 | - | | | |
| II. | Ernannt: | | | | | |
| | a) zum Regierungsvermessungsrat | | | | | |
| | RVAss, Deutelmoser, NLVA 1.11.53 | E 7 alt | D 100 | | | |
| | RVAss. Herms, KA. Harburg-Land 1. 3.54 | E 2 neu | D 101 | | | |
| | b) zum Regierungsvermessungsassessor | | | | | |
| | Assdv. Tönnies, NLVA 25, 1,54 | Р 33 | E 15 | | | |
| III. | In den Niedersächsischen Landesdienst übernommen: | | | | | |
| | StadtVR. Pritzkat, Erich, unter gleich- zeitiger Ernennung zum RVR., KA. Emden . 1. 1.54 (geb.17.8.07, II.StPr.23.11.35 Anstellung 26.9.1941) | | D 66 | | | |
| IV. | Versetzt: | | | | | |
| | RVR. Baltin, Günther, v.KA. Osterode z.KA. Braunschweig 1, 4,54 | D 52 | _ | | | |
| | RVR. Elstner, v.KA.Clausthal-Zellerfeld z.KA.Osterode | D 56 | | | | |
| | RVR. Kuthe, v.KA. Burgdorf z.NLVA. (Neum.Abt.) 1, 4.54 | D 90 | - | | | |
| | RVR. Deutelmoser, v. NLVA z.KA. Bremervörde 1. 4.54 | D 100 | | | | |

| | | | | | | Nr.d.D alters | |
|-------------------|----------------------------|---------------------------|---|-----------------------------|-----------------------------|---|------|
| | | | | | | alt | neu |
| Zum Vorb | ereitungsdi | enst eir | aberufen: | | | | |
| a m e | Bezirk | geb. | Dipl. haupt- prüfung | Vorberei einberu- fen | tungsdienst been- det | | |
| etri, Heinrich | Lüneburg | 18.8 _* 1915 | 9 _* 5 _* 1941 | 1,4,42 (1,4,54) | | - | F 76 |
| hrens, Erich | 01 den burg | 27.3. 1926 | 18,8 _* 1951 | 1.4.54 | 31,12,56 | - (1) - (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) | F 77 |
| ärber, Klaus | Lüneburg | 20.3. 1927 | 12.11. 1951 | 1.4.54 | 31,12,56 | | F 78 |
| eps, Horst | Lüneburg | 17,12, 1920 | 15,3, 1952 | 1,4,54 | 31,12,56 | | F 79 |
| rbe, Fritz | Hannover | 10.12. 1926 | 29 _* 10 _* 1952 | 1.4.54 | 31,12,56 | | F 80 |
| anssen, Helmut | Aurich | 16.6. 1924 | 13 _* 11 _* 1952 | 1.4.54 | 31,12,56 | | F 81 |
| chrader, Bodo | Braun- schweig | 1.9. 1928 | 19.12. 1952 | 1.4.54 | 31,12,56 | | F 82 |
| rude, Hans | Hannover | 18.11. 1920 | 12,12, 1953 | 1.4.54 | 31,12,56 | . | F 83 |
| Tortmann, Theodor | 0ldenburg | 9.2. 1926 | 12,12, 1953 | 1.4.54 | 31,12,56 | | F 84 |
| . Beauftra | agungen: | | | | | | |
| DVD Re | ltin, Günther | mit de | r Leitung | des | | | |
| | . Braunschwe | | | | 1,4,54 | _ | - |
| | stner, mit de. Osterode be | | | * * * * * * * * * | 1,4,54 | | - |
| | . Machens, m. | | _ | | 12,2,54 | - | - |
| | | | | | | | |
| | | Beamte d | es gehobe | nen Dienst | es | | |
| . Ausgesc | hieden: | | | | | | |
| a) durc | h Übertritt | in den R | uhestand | | | | |
| ROI. | Taeger, Prä | s.Brauns | chweig | ***** | 31 * 12 * 53 | H 1 | - |
| VI* | Siegert, KA. | Neustad | t | ******* | 31,12,53 | I 16 | - |
| b) auf | Antrag entla | ssen | | | | | |
| VI. | riemann, KA. | Bersenb | rück | | 31, 1,54 | I 127 | _ |

| | | | | | | | | | | , d.D | | |
|------|-------------|------------|--|--------------|----------|----------|------------------------|---------------------|----------------|--------|----|----------|
| | | | | | | | | | 1 | lters | 1 | neu |
| | | | | | | | | | " | | | u |
| | c) d | lurci | n Versetzung | | | | | | | | | |
| | V | 7I. 2 | Zöller, v.Präs z.Nds. | | | | g erium 1 | .12 _* 53 | I 1 | .60 | | |
| II* | Erns | nnt | | | | | | | | | | |
| | zum | Ver | nessungsinspel | ctor | | | | | | | | |
| | ap. | VI. | Köhnemann, KA | 4. B | ake | • • • • | * * * * * * * * * 1 | .11.53 | K 4 | 3 | I | 236a |
| III* | Vers | etz | <u>t:</u> | | | | | | | | | |
| | VI. | Boel | shoff, v.KA. 1 z.KA. 1 | | | | | 1,54 | I 1 | .73 | | - |
| | VI. | Kopi | pe, v.KA. Spri | | | | | | | | | |
| | | | z.KA. Neus | stadt | | * * * * | ****** | 1.54 | I 1 | 42 | | - |
| | VI. | Was | chulewsky, v. z.KA. Wes | | | 4 * * * | | 4,54 | I 2 | 43 | | - |
| IV. | Umst | ellu | ung zur Diens | talte | ersli | ste: | | | | | | |
| | (2) grun | RBV dsä | ichtigung für ; zu beachten tze vom 14.10 .RdErl.d.NMdI | blei 36 (| bt § | 7 d | er Reichs- ,893) i. | | | | | |
| | ap. | VI. | Müller, | (Beg | ginn | der | ap.Dienst- zeit | 1,11,43 | K | 8a | K | 1 |
| | ap* | VI. | Bäumker, | (| # | ii . | H | 1. 4.44 | K | 7 | K | 2 |
| | ap* | VI. | Lichtenberg, | (| ** | # | | 1. 6.44 | K | 17 | K | 3 |
| | ap. | VI. | Albrecht, | (, ' | ** | " - | n | 1. 9.44 | K | 23 | K | 4 |
| | ap. | VI. | Detlefsen, | (| . | Ħ | H | 1,10,44 | K | 22 | K | 5 |
| | ap. | VI. | Schmidt, | (, '' | ** | 11 | H | 1,10,44 | K | 21 | K | 6 |
| • | ap, | VI. | Gründel, | (| ** | ** | | 1,10,44 | K | 24 | K | 7 |
| | ap | VI, | Ebeling, | (| ** | . 11 | en . | 1, 1,45 | K | 10 | K | 8 |
| | ap* | VI. | Heymann, | (| ** | H | *** | 1. 4.45 | K | 28 | K | 9 |
| | ap, | VI, | Weber, | (| n, | | n | 1. 4.45 | | | K | 10 |
| | | | Strümke, | (| 11 | ** | n. | 1. 4.45 | | 100 | | 11 |
| | ap. | VI. | Wilzo, | (| 91 | ** | 11 | 1.10.45 | | | ٠, | 12 |
| | _ | | Hartje, | (| 11 | 17 | 11 | 1,10,45 | | | | 13 |
| | | | Rhode, | (| 11 | n | # | 1,10,45 | 7 | ¥ = == | | 14 |
| | | | Mittendorf, | (| 99 | ** | # 1 | 1,10,45 | | | | 15 16 |
| | | TTT | Schüürink, | 1 | 98 | | | 1,10,45 | u TZ | .7.4 | | 70.67 |

| ap. VI. Wolf, (Beginn der ap.Dienst- 1.10.45) zeit ap. VI. Meyer, (""" 1.11.45) K 29 K 18 ap. VI. Holzbach, (""" 1. 4.46) K 50 K 18 ap. VI. Hayunga, (""" 1. 4.46) K 26 ap. VI. Niemann, (""" 1. 4.46) K 26 ap. VI. Niemann, (""" 1. 4.46) K 26 ap. VI. Heckenberg, ("""" 1. 4.46) K 26 ap. VI. Wellhausen, ("""" 1. 8.46) K 26 ap. VI. Wellhausen, ("""" 1. 8.46) K 27a K 26 ap. VI. Rülsebusch, ("""" 1.10.46) K 45 ap. VI. Gnken, (""""" 1.10.46) K 45 ap. VI. Conken, (""""" 1.10.46) K 48 ap. VI. Ellermann, (""""" 1.11.46) K 38 ap. VI. Fricke, (""""" 1.10.52) K 53 ap. VI. Weickelt, (""""" 1.10.53) K 54 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A I. Ausgeschieden: infolge Erreichens der Altersgrenze Kartogr. Keller, NLVA | | | | | | | | Dienst- sliste neu |
|---|--------------------|---------------|---------|---------|-----------------------------|----------|-------|--------------------------|
| ap. VI. Holzbach, (""" 1. 4.46) K 50 K 15 ap. VI. Hayunga, (""" 1. 4.46) K 44 K 26 ap. VI. Niemann, (""" 1. 4.46) K 26 K 2: ap. VI. Heckenberg, (""" 1. 4.46) K 46 K 26 ap. VI. Wellhausen, (""" 1. 8.46) K 36 K 2: ap. VI. Neuse, (""" 1. 8.46) K 27a K 2: ap. VI. Hülsebusch, (""" 1.10.46) K 45 K 2: ap. VI. Onken, (""" 1.10.46) K 48 K 2: ap. VI. Ellermann, (""" 1.11.46) K 38 K 2: ap. VI. Fricke, (""" 1.11.46) K 38 K 2: ap. VI. Schröder, (""" 1.10.52) K 53 ap. VI. Weickelt, (""" 1.10.53) K 54 K 3: Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A I. Ausgeschieden: infolge Erreichens der Altersgrenze Kartogr, Keller, NLVA | ap. VI. | Wolf, | (Beginn | der a | | 1.10.45) | | K 17 |
| ap. VI. Hayunga, (""" 1. 4.46) K 44 K 26 ap. VI. Niemann, (""" 1. 4.46) K 26 ap. VI. Heckenberg, (""" 1. 4.46) K 46 K 2: ap. VI. Heckenberg, (""" 1. 8.46) K 36 K 2: ap. VI. Neuse, (""" 1. 8.46) K 36 K 2: ap. VI. Rülsebusch, (""" 1.10.46) K 45 K 2: ap. VI. Onken, (""" 1.10.46) K 48 K 2: ap. VI. Ellermann, (""" 1.11.46) K 38 K 2: ap. VI. Fricke, (""" 1. 1.48) K 37 K 2: ap. VI. Schröder, (""" 1. 10.52) K 53 ap. VI. Weickelt, (""" 1.10.53) K 54 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A [A. Ausgeschieden: infolge Erreichens der Altersgrenze Kartogr. Keller, NLVA | ap. VI. | Meyer, | (" | | d | 1,11,45) | K 29 | K 18 |
| ap. VI. Hayunga, (""" 1. 4.46) K 44 K 26 ap. VI. Niemann, (""" 1. 4.46) K 26 ap. VI. Heckenberg, (""" 1. 4.46) K 46 ap. VI. Heckenberg, (""" 1. 8.46) K 36 ap. VI. Wellhausen, (""" 1. 8.46) K 36 ap. VI. Neuse, (""" 1. 8.46) K 27a K 2. ap. VI. Hülsebusch, (""" 1.10.46) K 45 ap. VI. Onken, (""" 1.10.46) K 48 K 2 ap. VI. Ellermann, (""" 1.11.46) K 38 K 2 ap. VI. Fricke, (""" 1.11.46) K 38 K 2 ap. VI. Schröder, (""" 1.10.52) K 53 ap. VI. Weickelt, (""" 1.10.53) K 54 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Angestellte: Name Berufsbez. Dienst- geb. Hochschul- Ein- abschluß- Verwaltgs Prüfung Bohnsack, Assdy. KA.Holz- 13.2. DHPr.15.11. 20.1. Gustav DiplIng. minden 1921 1949 1954 GStPr. 25.6.1953 | ap. VI. | Holzbach, | (n | ` 11 | | 1. 4.46) | K 50 | K 19 |
| ap. VI. Heckenberg, (" " " 1. 4.46) K 46 ap. VI. Wellhausen, (" " 1. 8.46) K 36 ap. VI. Neuse, (" " 1. 8.46) K 27a Ap. VI. Rülsebusch, (" " 1.10.46) K 45 Ap. VI. Goken, (" " 1.10.46) K 45 Ap. VI. Ellermann, (" " 1.11.46) K 38 Ap. VI. Fricke, (" " " 1.11.46) K 38 Ap. VI. Schröder, (" " " 1.10.52) K 53 Ap. VI. Weickelt, (" " " 1.10.53) K 54 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A L. Eingestellt: Va m e Berufsbez. Akad. Grade stelle am Abschulatritt Verwaltgs Prüfung Bohnsack, Assdv. KA.Holz- 13.2. DHPr.15.11. 20.1. Gustav DiplIng. minden 1921 1949 GStPr. 25.6.1953 | | | (" " | | | 1, 4,46) | K 44 | K 20 |
| ap. VI. Wellhausen, (" " " 1. 8.46) K 36 Ap. VI. Neuse, (" " 1. 8.46) K 27a Ap. VI. Rülsebusch, (" " 1.10.46) K 45 Ap. VI. Onken, (" " 1.10.46) K 48 Ap. VI. Ellermann, (" " 1.11.46) K 38 Ap. VI. Fricke, (" " 1.11.46) K 38 Ap. VI. Schröder, (" " 1.10.52) K 53 Ap. VI. Weickelt, (" " 1.10.52) K 53 Ap. VI. Weickelt, (" " 1.10.53) K 54 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Ausgeschieden: infolge Erreichens der Altersgrenze Kartogr. Keller, NLVA | ap. VI. | Niemann, | (" | | H | 1, 4,46) | K 26 | K 21 |
| ap. VI. Wellhausen, (" " " 1. 8.46) K 36 ap. VI. Neuse, (" " " 1. 8.46) K 27a ap. VI. Hülsebusch, (" " " 1.10.46) K 45 ap. VI. Onken, (" " " 1.10.46) K 48 ap. VI. Ellermann, (" " " 1.11.46) K 38 ap. VI. Fricke, (" " " 1.11.46) K 38 Ap. VI. Schröder, (" " " 1.10.52) K 53 ap. VI. Weickelt, (" " " 1.10.53) K 54 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Angestellte: Name Berufsbez. Dienst- geb. Hochschul- Ein- abschluß- verwaltgs Prüfung Bohnsack, Assdv. KA.Holz- 13.2. DHPr.15.11, 20.1, Gustav DiplIng. minden 1921 1949 1954 GStPr. 25.6,1953 | ap. VI. | Heckenberg, | (# * | n | H | 1. 4.46) | K 46 | K 22 |
| ap. VI. Hülsebusch, (" " " 1.10.46) K 45 ap. VI. Onken, (" " " 1.10.46) K 48 ap. VI. Ellermann, (" " 1.11.46) K 38 ap. VI. Fricke, (" " 1.11.46) K 38 ap. VI. Schröder, (" " 1.10.52) K 53 ap. VI. Weickelt, (" " " 1.10.53) K 54 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A LEingestellt: Name Berufsbez. Dienst- geb. Hochschul- Ein- abschluß- tritt Verwaltgs Prüfung Bohnsack, Assdv. KA.Holz- 13.2. DHPr.15.11. 20.1. Gustav DiplIng. minden 1921 1949 GStPr. 25.6.1953 | | | | ** | | 1. 8.46) | K 36 | K 23 |
| ap. VI. Hülsebusch, (" " " 1.10.46) K 45 ap. VI. Onken, (" " 1.10.46) K 48 Ap. VI. Ellermann, (" " 1.11.46) K 38 Ap. VI. Fricke, (" " 1.11.48) K 37 Ap. VI. Schröder, (" " 1.10.52) K 53 Ap. VI. Weickelt, (" " " 1.10.53) K 54 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Ausgeschieden: infolge Erreichens der Altersgrenze Kartogr. Keller, NLVA | ap. VI. | Neuse, | (n | | et | 1. 8.46) | K 27a | K 24 |
| ap. VI. Onken, (" " " 1,10,46) K 48 K 2 ap. VI. Ellermann, (" " 1,11,46) K 38 K 2 ap. VI. Fricke, (" " 1,11,48) K 37 ap. VI. Schröder, (" " 1,10,52) K 53 ap. VI. Weickelt, (" " 1,10,53) K 54 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Ausgeschieden: infolge Erreichens der Altersgrenze Kartogr, Keller, NLVA | | 18 1 - 4 T. L | , (n | | Ħ | 1.10.46) | K 45 | K 25 |
| ap. VI. Ellermann, (" " " 1.11.46) K 38 K 2 ap. VI. Fricke, (" " " 1.10.52) K 53 ap. VI. Schröder, (" " " 1.10.52) K 53 ap. VI. Weickelt, (" " " 1.10.53) K 54 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Eingestellt: I a m e Berufsbez. Dienst- geb. Hochschul- Ein- abschluß- tritt Verwaltgs Prüfung Schnsack, Assdv. KA.Holz- 13.2. DHPr.15.11. 20.1. Gustav DiplIng. minden 1921 1949 1954 GStPr. 25.6.1953 | | | | 11 , | Ħ | 1,10,46) | K 48 | K 26 |
| ap. VI. Fricke, (" " " 1.1.48) K 37 ap. VI. Schröder, (" " 1.10.52) K 53 ap. VI. Weickelt, (" " 1.10.53) K 54 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Ausgeschieden: infolge Erreichens der Altersgrenze Kartogr. Keller, NLVA | | | (. " | п | 0 | 1,11,46) | K 38 | K 27 |
| ap. VI. Schröder, (" " " 1.10.52) K 53 K 2 ap. VI. Weickelt, (" " 1.10.53) K 54 K 3 Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A (* Ausgeschieden: infolge Erreichens der Altersgrenze Kartogr. Keller, NLVA | | | : | п | n | 1. 1.48) | K 37 | K 28 |
| Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Ausgeschieden: infolge Erreichens der Altersgrenze Kartogr. Keller, NLVA | | | (" | н | n | | | K 29 |
| Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A Ausgeschieden: infolge Erreichens der Altersgrenze Kartogr. Keller, NLVA | | | (n | | | | | K 30 |
| Name Berufsbez. Dienst- geb. Hochschul- Ein- Akad. Grade stelle am abschluß- tritt Verwaltgs Prüfung Bohnsack, Assdv. KA. Holz- 13.2. DHPr. 15.11. 20.1. Gustav DiplIng. minden 1921 1949 GStPr. 25.6.1953 | infolge Kartogi | e Erreichens | | . T. J. | | 30,11,53 | Q 98 | - |
| Prüfung Bohnsack, AssdV. KA.Holz-13.2. DHPr.15.11. 20.1 P 3 Gustav DiplIng. minden 1921 1949 1954 GStPr. 25.6.1953 | | Berufsbez. | | _ | abschluß- | trit | L L | |
| Gustav DiplIng. minden 1921 1949 1954 GStPr. 25.6,1953 | | | | | | | | |
| | | | | | 1949 GStPr. | 1954 | | P 39 |
| Assdv. Patzschke, v.KA. Sögel | Gustav | DiplIng. | minden | 1921 | DHPr.15.1 1949 GStPr. | 1954 | | Р 3 |

| | | | | | | | Nr.d.D alters | ienst- liste |
|---------------------|---------------|-----------------------------|-----------------------|---------------|-----------------------|------------------------|------------------|-----------------|
| | | | | | | | alt | neu |
| IV. Höhergi | ruppier | <u>t:</u> | | | | | | |
| N a m e | geb. | Berufs- bezeich- nung | Dienst- stelle | Ein- tritt | behördl. Ing.Prfg. | ein- grup- piert | | |
| Flügge, Heinrich | 23.5, 1910 | BgVT. | KA. Goslar | 1.4. 1926 | 12,4,35 | 1.12.53 V a | - | Q 116a |
| Kirmaier, Karl | 21,6. 1897 | IngfVT. | KA, Braun- schweig | 1.10. 1920 | 29,10,29 17, 8,23 | 1. 1.54 V a | | Q 116b |
| Benkwitz, Heinz | 12,2, 1910 | BgVT. | KA. Hannover | 1.5. 1929 | 28, 4,37 | 1. 1.54 V a | _ | Q 117 |
| Hennies, Friedra | 7.7. 1891 | Kartogr. | NLVA | 16.6. 1937 | | 1. 2.54 V a | - | Q 118 |

Sonstige Nachrichten

(Abschnitt IV der Dienstaltersliste)

Regierung Hannover, Verm.u.Kat.Verw. von "Am Archiv 3" nach "Brandstraße 2/3" verlegt.

Katasteramt Hannover, neue Rufnummer: 3 16 18, 3 01 06

Katasteramt Rotenburg, neue Rufnummer: 471

Präsidium Oldenburg, Übernahmebüro der Bodenschätzung von Schloßplatz 27 nach Bismarckstraße 31 verlegt, Rufnummer: 62 91

Prüfungsnachrichten

| I. | Große Staatsprüfung | Prüfungstermin |
|-----|--|----------------|
| | RVRef. Meyer, Friedrich, Reg. Hannover | 11,2,1954 |
| II. | Vermessungsinspektorprüfung | |
| | VIA. Wagener, Reg. Hildesheim | 17.3.1954 |
| | VIA. Meinecke, Reg. Lüneburg | 17,3,1954 |
| | VIA. Hölscher, Reg. Osnabrück | 17,3,1954 |
| | VIA. Büttelmann, Reg. Stade | 17,3,1954 |
| | VIA. Tietzen, Reg. Stade | 17.3.1954 |
| | VIA. Klöver, Präs. Oldenburg | 17,3,1954 |

| III. | Behi | ordliche Vermes | ssungstechnikerprüfung: | Prüfungstermin |
|------|------|-----------------|--|----------------|
| | VT. | Bechmann, | NLVA | 1/54 |
| | VT. | Conrad, | KA. Wolfsburg | 1/54 |
| | VT. | Czichorowski, | KA. Delmenhorst | 1/54 |
| , | VT. | Fündling, | KA. Hannover | 1/54 |
| | VT. | Gartelmann, | KA. Osterholz-Scharmbeck | 1/54 |
| | VT. | Graf, | KA. Lüchow | 1/54 |
| | VT. | Harms, | Präs, Oldenburg | 1/54 |
| | VT. | Heyden, | KA. Harburg-Land | 1/54 |
| | VT. | Jahn, | KA, Fallingbostel | 1/54 |
| | VT. | Kaiser, | KA, Osnabrück | 1/54 |
| | VT. | Kremser, | KA. Hannover | 1/54 |
| | VT. | Kreutz, | Präs. Oldenburg | 1/54 |
| | VT. | Lichtenberg, | KA. Osnabrück | 1/54 |
| | VT. | Liedtke, | KA. Bückeburg | 1/54 |
| | VT. | Matzner, | KA. Sulingen | 1/54 |
| | VT. | Pohlmann, | KA. Northeim | 1/54 |
| | VT. | Püster, | KA. Osterode | 1/54 |
| | VT. | Schendel, | KA. Fallingbostel | 1/54 |
| | VT. | Stulken, | Präs, Oldenburg | 1/54 |
| | VT. | Stredicke, | KA. Holzminden | 1/54 |
| | VT. | Thon, | KA. Cloppenburg | 1/54 |
| | | Timme, | KA. Hameln | 1/54 |
| | | Tünnermann, | KA. Bückeburg ************************************ | 1/54 |
| | VT. | Vogt, | KA. Delmenhorst | 1/54 |

Sonderheft 1/1954

Das Schichtfolien-Ritzverfahren nach Wieneke bei der Kartenherstellung

Seit den ersten Versuchen mit dem Schichtfolien-Ritzverfahren nach Wieneke sind in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung bei verschiedenen Dienststellen zahlreiche Erfahrungen hierüber gesammelt worden, die ihm heute bei der Kartenherstellung ein sehr weites Anwendungsgebiet eröffnet haben. In einer Reihe von Veröffentlichungen haben sich vor allem Angehörige unserer Verwaltung bemüht, einen Erfahrungsaustausch zu betreiben und damit zu der Vervollkommnung der Arbeitsmethoden beizutragen.

Es besteht nun der berechtigte Wunsch, die gesamte Materie übersichtlich zusammenzufassen, um allen Interessenten einen Leitfaden an die Hand zu geben, der sie schnell und einfach über alles Wissenswerte unterrichtet. Diesem Wunsch wird durch die Herausgabe des

Sonderheftes 1/1954

zu den "Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" entsprochen. Es hat den Titel

"Das Schichtfolien-Ritzverfahren nach Wieneke bei der Kartenherstellung"

und ist zum Preise von 1,- M bei der Kartenvertriebsstelle des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes in Hannover, Nikolaistraße 11 zu erhalten.